

VIELE AKTEUR*INNEN SIND NOCH KEIN HILFESYSTEM

FRAUEN, DIE GEWALT IN NAHEN BEZIEHUNGEN
ERLEBEN, ZEITNAH UND PASSEND UNTERSTÜTZEN
– KINDER UND JUGENDLICHE GUT IM BLICK HABEN
– VERLÄSSLICH UND ABGESTIMMT HANDELN

Fachveranstaltung vom
Freitag, dem 28. Juni 2019

Grundlagen

dokumentation

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

ZGF

Bremische Zentralstelle für
die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau

Inhalt

Grußwort	4
Grundlagen	5
Bestehendes Hilfesystem	6
Bestehende Arbeitsformen und Verfahren im Land Bremen	8
Instrumente und Materialien	9
Verabredete Verfahren	10
Istanbul-Konvention konsequent umsetzen	11
Trygve Ben Holland, IPoS	
Anforderungen der Istanbul-Konvention: Kinder	13
Heidrun Schulze, Hochschule RheinMain Wiesbaden	
EU Forschungsprojekt: Participation for Protection (P4P). Teilergebnisse aus einer internationalen Fragebogenerhebung	27
Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem.	
Dokumentation der Fachtagung	31
Vorträge	32
Heike Rabe	
Alle Frauen zeitnah und passend unterstützen – Kinder und Jugendliche gut im Blick haben – verlässlich und abgestimmt handeln: Das gibt uns die Istanbul-Konvention mit auf den Weg	32
Margaretha Kurmann	
Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem – Wo stehen wir und was gibt es zu tun?	35
Sarah Holland, Trygve Ben Holland, Gabriela Piontkowski	
Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Land Bremen	39
Fachforen	42
Vertiefung der Ergebnisse – Umsetzung in eine verbesserte Praxis	42
Fachforum 1:	42
Immer Mittendrin – Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten. Aktiv, verlässlich und abgestimmt	42
Fachforum 2:	45
Gemeinsam wirkt besser. Zusammenarbeit der privaten und öffentlichen Einrichtungen verbessern, Grundlagen und Datennutzung klären	45
Fachforum 3:	48
Viele Akteur*innen machen noch kein Hilfesystem. Erfahrungen aus dem Projekt für ein Gesamtkonzept, einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nutzen	48
Fachforum 4:	52
Es fehlt an allen Ecken und Enden?!	
Finanzielle Arbeitsgrundlagen sichten, Auswege aus der Mittelknappheit durchdenken	52
Auf den Punkt gebracht – Ergebnisse der Fachforen umsetzen	55
MamMut – Lernparcours	58
„MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen, Jungen und Mädchen“	
Anhang: Mehr zum Thema	61
Impressum	63

Grußwort



*Bettina Wilhelm,
Landesfrauenbeauftragte*

Was tut eine Frau, die in ihrer Beziehung Gewalt erlebt? Sie und ihre Kinder sind in größter Not und auf eine Struktur angewiesen, die einerseits leicht und unbürokratisch Hilfe bietet, aber andererseits im Hintergrund gut vernetzt ist und den Betroffenen Wege ebnet, der Gewaltsituation dauerhaft zu entkommen. Wie es in Bremen darum bestellt ist, wollten wir herausfinden. Dass wir es tatsächlich herausfinden konnten und Sie nun mit dieser Dokumentation eine breite Analyse samt Handlungsimpulsen vor sich sehen, verdanken wir dem Bundesministerium für Familie, Soziales und Jugend, das 2017 im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention ein Modellprojekt mit dem Titel „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“ ausgeschrieben hatte – wir haben uns beworben und den Zuschlag bekommen, als eines von fünf Projekten bundesweit.

„Wir“: dazu zählten die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) als Antragstellerinnen, sowie die ZGF und das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) als Umsetzende. Zwei Fachtagungen mit jeweils rund 100 Expert*innen haben unsere Arbeit strukturiert und begleitet. Mit den hier dokumentierten Ergebnissen des zweiten, abschließenden Fachtags vollenden wir das Projekt.

Was haben wir herausgefunden? Zuerst: Die Bremer Hilfsangebote sind gut! Und dann: Sie können besser werden, insbesondere was die Vernetzung untereinander angeht. Das ist ein zentrales der vielen Ergebnisse des Modellprojekts. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Anzahl von Hilfeeinrichtungen im Bundesland Bremen überproportional. Angesichts der vielschichtigen Problemlagen für Betroffene häuslicher Gewalt bewerten die Fachleute das als überaus positiv, ebenso die Zusammensetzung aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Hilfeleistungen. Sie ermahnen uns ausdrücklich, dieses Pfund zu bewahren, indem wir die Arbeit auskömmlich ausstatten, mit Geld und mit Personal. Und sie zeigen auf, wie unerlässlich ein Landesaktionsplan gegen Gewalt ist: eine Gesamtstrategie, die das Handeln aller Akteur*innen im System aufeinander bezieht und miteinander abstimmt. Dazu braucht es eine unabhängige Koordinierungs- und Steuerungsstelle, die mit ausreichend und eigens dafür bestimmtem Personal diesen Prozess lenkt und verantwortet. Die Bremische Bürgerschaft hat während der Projektlaufzeit die Entwicklung eines solchen Landesaktionsplans beschlossen. Nun muss es an die Umsetzung und die Bereitstellung der Mittel gehen.

Beeindruckt hat mich in den vergangenen zwei Jahren die große und geeinte Kraft, mit der wir gemeinsam ans Werk gegangen sind und das Projekt „gewuppt“ haben. Alle Beteiligten trug der Wille, häuslicher Gewalt, der größten Menschenrechtsverletzung unserer Zeit, entgegen zu treten, indem wir unsere Hilfsangebote besser machen und unser System so aufstellen, dass Betroffene verlässlich wissen: Ich und meine Kinder bekommen gute, passgenaue Unterstützung. Ich danke allen Beteiligten für ihre wertvolle Arbeit und ihr großes Engagement. Gemeinsam haben wir einen wichtigen Meilenstein erreicht. Es wird nicht der letzte bleiben.

Grundlagen

Bestehendes Hilfesystem¹

Notrufe

110 der Polizei
Kriminaldauerdienst – *Fachkommissariat bei sexueller Gewalt*
Opfernotruf der Polizei
Bundes-Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
Erstberatung Frauenhäuser *auch rund um die Uhr*
Mädchen- und Jungentelefone
Kinder- und Jugendschutztelefon

Stationäre, sichere Unterkünfte

Frauenhaus AWO Bremen
Autonomes Bremer Frauenhaus
Frauenhaus Bremen Nord
Frauennotwohnungen der GISBU Bremerhaven
Wohneinrichtung für von Gewalt betroffene geflüchtete Frauen (mit Zuweisung im Land Bremen) und ihre Kinder

Fachberatungsstellen bei häuslicher Beziehungsgewalt

Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt
Frauenberatungsstelle bei häuslicher Gewalt und Frauenhaus (GISBU)
Stalking-KIT bei Stalking nach einer Beziehung
AWO Fachdienst Migration & Integration – *Im Rahmen ihrer Arbeit stellt das Thema für die Dienste einen Schwerpunkt dar. Diese Dienste gibt es in Bremen-Mitte, Bremen-West, Bremen-Nord und Bremen-Ost.*
Weißer Ring Bremerhaven

Frauenberatung auch zu geschlechtsbezogener Gewalt

Frauengesundheit in Tenever
Nitribitt e.V. – *Beratung für Frauen in der Prostitution Bremen*
evodia – *Beratungs- und Unterstützungsangebot für Frauen in der Prostitution in Bremerhaven*
BBMeZ – *Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Land Bremen*

Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt

notruf – *Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt im Land Bremen; richtet sich an alle Geschlechter*
Schattenriss e. V. – *Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch an weiblichen Personen in Bremen: persönliche Beratung, Online-Beratung und Prävention an Schulen*

Fachberatungsstellen und Kriseneinrichtungen für Mädchen und Jungen

Mädchenhaus Bremen e. V.
Kriseneinrichtung des Mädchenhaus Bremen e. V.
Bremer JungenBüro e. V.
Notunterkunft für Mädchen der Caritas Bremen
Schattenriss e. V.
Kinderschutz-Zentrum Bremen
Erziehungsberatungsstellen des Amtes für Soziale Dienste in den Stadtteilen in Bremen
Die Fachdienste Junge Menschen Bremen/ASD Bremerhaven *haben die zentrale Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung umfassend zu fördern. Hierbei richten sich die Leistungen nicht nur an Kinder und Jugendliche, sondern auch an deren Eltern, damit diese ihren Erziehungsauftrag erfüllen können. Auch jungen Erwachsenen wird in verschiedenen Problemsituationen Hilfestellung angeboten.*

¹ Hier werden nur die Stellen genannt, die kostenfrei beraten und unterstützen und entsprechend mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Unter www.gewaltgegenfrauen.bremen.de sind alle Einrichtungen verlinkt. Einrichtungen, die sich speziell an Familien richten, sind unter familiennetz-bremen.de verzeichnet. Mehr zu den Angeboten ist auch in den bestehenden Printmaterialien zu finden.

In der Planung:

Fach- und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt in Bremen. Die Befassung der Sozialdeputation und die verabschiedeten Eckpunkte sind im Transparenzportal des Landes Bremen zu finden:

<https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.76474.de&asl=bremen02.c.732.de> (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen).

Fachstellen für Männer, die ihr gewalttätiges Verhalten ändern wollen

Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt

Männer gegen Männer-Gewalt Bremen e. V.

Angebote im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Bremen

Der TOA ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren, um Strafverfahren zu vermeiden und gemeinsame Lösungen zu finden. Er eignet sich bei fortbestehenden Paarbeziehungen nach häuslicher Beziehungsgewalt.

Anlaufstellen in den Stadtteilen

Viele Fachleute in den Stadtteilen sind erste Kontakt- und Anlaufstellen auch für Frauen, die Gewalt erleben. Austausch, Fortbildungen und Materialien sollen die Fachkräfte vor Ort unterstützen. Das Amt für Soziale Dienste mit seinen sechs in der Stadt Bremen verteilten Sozialzentren und den ‚Häusern der Familie‘ bietet Beratung und Hilfen für junge Menschen und Erwachsene.

Weitere Unterstützungsangebote

Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) – im Zusammenhang mit dem Themenbereich „häusliche Gewalt“ kommt dem AVIB eine Rolle als nachgelagerte Hilfeeinrichtung zu, sofern es sich um einen Anspruch der Leidtragenden im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) handelt.

Das IPoS verweist in seinem Bericht darüber hinaus auf die Wichtigkeit von Bildung und Jugendarbeit, zu der auch Mädchenarbeit gehört, hin. Auch diese Fachleute sollten einen Part in der Unterstützung von geschlechtsbezogener Gewalt Betroffenen haben. Deren Aufgaben, Zugänge und Möglichkeiten sollten mehr genutzt werden; sie sind zu wenig im Blick und sie agieren zu wenig proaktiv. Auch Kinder- und Jugendheime sollten mehr einbezogen werden.

Bestehende Arbeitsformen und Verfahren im Land Bremen

Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“

- GFMK Vertretung für die Länder – aktuell übernommen von Niedersachsen
- Regelmäßiger Länderaustausch auf Einladung Niedersachsens; Vertretung Bremens durch die ZGF
- Zulieferung von Aktivitäten oder Problemlagen des Landes an die Bund-Länder-AG Häusliche Beziehungsgewalt durch die ZGF
- Mehr unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/bund-laender-arbeitsgruppe-haeusliche-gewalt/bund-laender-arbeitsgruppe--haeusliche-gewalt-/80636?view=DEFAULT> (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen).

Ressortübergreifende AG Häusliche Beziehungsgewalt

- Bremische Form der Steuerung statt eines Landesaktionsplans Häusliche Gewalt; arbeitet nach Auftrag der Bürgerschaft
- Zu beteiligende Ressorts: Justiz; Inneres; Bildung; Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport; Gesundheit
- Federführung: ZGF
- Berichtspflicht an die Bürgerschaft bis 2014 alle 2 Jahre, jetzt alle 4 Jahre
- Bericht schreibt Hilfesystem fort, setzt Schwerpunkt für Verbesserung und Weiterentwicklung
- 7. Bericht (2018/2019) vorgelegt und im Parlamentsausschuss Gleichstellung sowie Bürgerschaft debattiert
- Bericht schlägt eine Weiterentwicklung der Gremienarbeit im Sinne der Istanbul-Konvention vor: Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Fachstellen aus dem Arbeitsfeld
- Berichte finden sich hier: <https://www.frauen.bremen.de/gewalt/gremien-13554> (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen).

Runder Tisch „Häusliche Gewalt und Kinder“

- Temporärer Arbeitszusammenhang aller mit der Thematik befassten Fachkräfte und Einrichtungen
- Hat 2014 – 2019 Grundlagen zur besseren Versorgung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet
- Übergabe des Rundes Tisches Juni 2019 an das Fachreferat bei der Senatorischen Behörde; die Weiterarbeit wurde verabredet
- Die Ergebnisse der Arbeit des Runden Tisches sind in der Dokumentation „Immer mittendrin – Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten“ aufgenommen und hier eingestellt: https://www.frauen.bremen.de/gewalt/gewalt_in_nahen_beziehungen-1910 (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen).

Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Land Bremen“

- Zusammenschluss aller Facheinrichtungen, die Frauen und Mädchen bei Gewalt beraten/unterstützen
- Geschäftsführung: ZGF
- Regelmäßige Sitzungen einmal im Quartal
- Befassung mit Grundlagen einer angemessenen Frauen-, Sozial- und Gesundheitspolitik im Bundesland Bremen im Bereich ‚Gewalt gegen Frauen und Mädchen‘
- Fachlicher, trägerübergreifender Austausch und Vernetzung der Einrichtungen
- Gemeinsame Aktivitäten
- <https://www.frauen.bremen.de/gewalt/gremien-13554>

Runder Tisch Gewalt gegen Frauen Bremerhaven

- Arbeitsbündnis von Ämtern und Fachstellen
- Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs gegen häusliche Beziehungsgewalt für Bremerhaven
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- <https://www.frauen.bremen.de/gewalt/gremien-13554>

Austausch mit den Frauenhäusern im Land Bremen

- Jährlicher Fachaustausch unter Einladung der ZGF
- Vermittlung der Ergebnisse an Soziales

Instrumente und Materialien

Materialien der ZGF über das Hilfesystem im Land Bremen

- Print: Plakate, Leporello zu häuslicher Gewalt in 5 Sprachen, Faltblatt „Hilfe bei Gewalt“ in 7 Sprachen, Faltblatt „Heiraten wen ich will... und wann ich will“
- Ankommen. Broschüre mit Erstinformationen für geflüchtete Frauen, auch zu Gewalt. Juni 2018
- „Hilfe bei Gewalt. An wen kann ich mich wenden?“ Broschüre der ZGF von Mai 2018 (Nachdruck 2019) in leicht verständlicher Sprache. Unter Mitarbeit des Frauenhauses Bremen für den AK „Gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen“. Finanziell unterstützt von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.
- Dossier zum Thema Häusliche Gewalt für Fachleute; Dokumentationen von Fachtagungen unter: www.frauen.bremen.de
- Website www.gewaltgegenfrauen.bremen.de mit Grundlagenwissen und Anlaufstellen in Bremen und Bremerhaven.
- Kerninformationen sind in verschiedene Sprachen übersetzt.
- In der Vorbereitung: Informationen für Eltern, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Fachleute im Arbeitsfeld unter: www.familiennetz.bremen.de

Materialien der einzelnen Fachstellen

- Alle Facheinrichtungen haben, teilweise auch übersetzt, Informationsmaterialien und Websites zu ihrem Angebot
- Informationsmaterialien zu den Angeboten für Kinder

Fortbildungen und Veranstaltungen

- Modellhaft Fortbildungsmodul zu häuslicher Gewalt mit Dokumentation (ZGF)
- Fortbildungen für Fachleute zu ausgewählten Fragestellungen im Rahmen der Arbeit im AK „Gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ (ZGF)
- Veranstaltungen der ZGF zu ausgewählten Fachthemen (z.B. Gewaltschutz und Umgang; Sucht und Gewalt)
- Unterlagen zu Veranstaltungen der ZGF unter: https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/gewalt-10948 (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen).
- Fortbildungen der Facheinrichtungen und der Ressorts

Interne Abläufe und Fortbildungen der Polizei Bremen

- Systematische Bausteine zum Thema in der Ausbildung der Polizei über die Hochschule für öffentliche Verwaltung (HfÖV)
- Systematische Abläufe im Intranet der Polizei, die jedoch nicht gepflegt hinterlegt sind
- Materialien zur Weitergabe an Betroffene
- Systematische Aufnahme der Thematik in Fortbildung der Kontaktpolizist*innen

Verabredete Verfahren

... in der Stadtgemeinde Bremen

- Rahmenvereinbarung für Frauen in den Frauenhäusern mit dem Jobcenter
- Zusage des Jobcenters zu Gesprächen, wenn es Probleme gibt
- Verfahren Intervention AfSD nach Wegweisungen, wenn Kinder mitbetroffen sind oder es Soziale Notlagen gibt
- Verabredungen zur aufsuchenden Beratung (Erstintervention) nach Wegweisung und bei Anträgen Gewaltschutzgesetz (Befassungen Sozialdeputation) durch die Fachstelle Neue Wege
- Probelauf zur Datenübermittlung nach Wegweisung an Neue Wege mit Auswertung: die Datenübermittlung soll nach Beschlusslage analog zum Verfahren in Bremerhaven direkt an die Fachberatungsstelle erfolgen, die Umsetzung ist aber noch nicht erfolgt
- Sockel für nicht finanzierte Frauenhausaufenthalte
- Umstellung der Frauenhausfinanzierung auf institutionelle Förderung ist beschlossen, aber noch nicht umgesetzt
- Öffnung der Übergangswohneinrichtungen (Fraueneinrichtungen und andere) für geflüchtete Frauen, die schon in Wohnungen leben, aus dem Land Bremen mit Zuweisung
- Verabredungen der Staatsanwaltschaft mit den Sozialen Diensten der Justiz zur Kontaktaufnahme/Übermittlung von Beratungsangeboten nach Anzeigen bei häuslicher Gewalt (Probelauf)

...in Bremerhaven

- Verfahren der Datenübermittlung an die aufsuchende Beratung der GISBU (Grundlage Vertrag) nach Einsätzen der Polizei

Es bestehen verabredete Verfahren im Rahmen von Kinderschutz in beiden Stadtgemeinden.

Weitere Einrichtungen und Netzwerke

Im Folgenden sind die Einrichtungen und Netzwerke aufgenommen, die bislang nicht oder nicht ausreichend im Hilfe- und Unterstützungssystem einbezogen sind.

Die Kooperationsstelle Kriminalprävention Bremen (KSKP) versteht sich als Kontakt- und Servicestelle, die allen Akteur*innen vielfältige Unterstützung in den Bereichen Vernetzung, Informationsbeschaffung, Fortbildung, Mittelwerbung, Evaluation, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit anbietet.

Der Präventionsrat Bremerhaven ist ein behörden- und einrichtungenübergreifendes Gremium und initiiert, bündelt und betreut zusammen mit anderen Träger*innen Präventionsprojekte z. B. Selbstbehauptungskurse für Frauen.

Der Präventionsrat Bremen Nord stellt sich die Aufgabe, alle Kräfte der Region zu bündeln, um für Menschen unterschiedlichster Herkunft Ansprechpartner zu sein und die Lebensqualität zu verbessern.

Der Präventionsrat Bremen West hat zum Ziel, die Vernetzung im Sinne der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zur Gewaltprävention voranzutreiben. Darüber hinaus werden weitreichende persönliche Kontakte geknüpft, die zu langfristigen Kooperationen führen. Das Forum trifft sich dreimal jährlich im Gesundheitstreffpunkt West.

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen

Beschluss der Bremischen Bürgerschaft: Istanbul-Konvention konsequent umsetzen

Mit Beschluss der Bürgerschaft („Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen – Bremisches Maßnahmenprogramm auf den Weg bringen“) wird der Senat aufgefordert, einen Landesaktionsplan umzusetzen.²

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:
 - a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 ist auch Bremen verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt zu ergreifen und eine bedarfsgerechte Frauenhilfeeinfrastruktur zu gewährleisten.
 - b) Mit einem Landesaktionsplan würde Bremen über eine umfassende Gesamtstrategie verfügen. Dies bildet die Grundlage für die fortwährende Weiterentwicklung der Frauenhilfeeinfrastruktur, insbesondere im Hinblick auf bestehende Versorgungsprobleme.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,
 - a) einen Landesaktionsplan im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention zu entwickeln und umzusetzen;
 - b) zu prüfen, ob, inwieweit und in welcher Form eine unabhängige Koordinierungs- und Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen eingerichtet werden sollte;
 - c) Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die barrierefreie Zugänglichkeit der Frauenhilfeeinfrastruktur und Informationen zu Gewaltschutz und Gewaltprävention sowie den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewährleisten;
 - d) zu prüfen, ob und inwieweit eine vertrauliche rechtsmedizinische Spurensicherung für Opfer von häuslicher und Beziehungsgewalt ermöglicht werden könnte und gegebenenfalls ein entsprechendes inhaltliches und finanzielles Konzept zu erarbeiten;
 - e) der Bürgerschaft (Landtag) regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen zu berichten.

Beschluss: Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (federführend) unter Beteiligung des Senators für Inneres, des Senators für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur weiteren Veranlassung.

Definition der Istanbul-Konvention³

Artikel 3 der Istanbul-Konvention: Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Übereinkommens

- a. wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b. bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c. bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- d. bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
- e. bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
- f. umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

² Bremische Bürgerschaft (2019): Drucksache 19/2126. Antrag der Fraktionen der FDP, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen – Bremisches Maßnahmenprogramm auf den Weg bringen. Bremen: Bremische Bürgerschaft. Abrufbar unter: <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L2126.pdf> (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen).

³ Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul: Europarat. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535> (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen).

Abgleich der vorhandenen Angebote und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Istanbul-Konvention

Folgende Übersicht stellt die in den vorherigen Abschnitten erläuterte Situation im Bundesland Bremen den Anforderungen aus der Istanbul-Konvention gegenüber, um Maßnahmen zu formulieren, den Anforderungen aus der Istanbul-Konvention nachzukommen.⁴

Soll: Istanbul-Konvention	Ist: Status quo Bremen	Erforderliche Maßnahmen
Direkt		
Bewusstseinsbildung (Art. 13)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der ZGF (Abt. 03) • HfÖV (Polizeiausbildung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Mittelausstattung • ressortübergreifende Konzentrierung
Beteiligung privater Sektor, Medien (Art. 17)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aktivitäten privater Sektor • Einbeziehung Medien 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Strategie • keine
Wirksame Kooperation (Art. 18)	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Akteur*innen • Kein System 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung Schnittstellensystem
Spezialisierte Hilfsdienste (Art. 22)	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Menge 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Koordination
Schutzunterkünfte (Art. 23)	<ul style="list-style-type: none"> • 179 Betten erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Bettenanzahl auf 179 für das Land Bremen • Verstetigung der Finanzierung
Schutz/Unterstützung Kinder als Zeugen (Art. 26)	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 52, 81c, 241a, 246a, 406i StPO 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Handlungsbedarf
Sorge-/Besuchsrecht, Sicherheit (Art. 31)	<ul style="list-style-type: none"> • FamFG • BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Handlungsbedarf [Anmerkung: Einzelfälle im Bundesgebiet zeigen jedoch erhebliche Tatschwere]
Schutzmaßnahmen Opfer und Zeugen (Art. 56)	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 52, 81c, 241a, 246a, 406i StPO 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Handlungsbedarf
Indirekt		
Ermütigung Meldung von Straftaten (Art. 27)	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsstelle Kriminalprävention an Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfäden und Kontaktdaten bei allen Berufsgruppen individuell übergeben • Präventive Aufklärung über Rechte gegenüber gefährdeten Personenkreisen
Meldung durch bestimmte Berufsgruppen (Art. 28)	<ul style="list-style-type: none"> Bspw: • § 12 Bremisches Schulgesetz und Schulverwaltungsgesetz; • § 34 StGB; • Siehe auch „Medizinische Intervention gegen Gewalt“ (MIGG) des BMFSFJ 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfäden und Kontaktdaten bei allen Berufsgruppen individuell übergeben und aufklären
Strafverschärfung (Art. 42)	<ul style="list-style-type: none"> • im StGB nicht vorgesehen, allgemein § 46 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des StGB oder • Schulung von Richter*innen
Eilschutzanordnung (Art. 56)	<ul style="list-style-type: none"> • GewSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche regelmäßige Umsetzung der in Gewaltschutzverfügungen angedrohten Konsequenzen

⁴ Die folgende Tabelle stammt aus dem noch zu veröffentlichenden Bericht des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) Bremen.

Anforderungen der Istanbul-Konvention: Kinder

Trygve Ben Holland, IPOs

Die Istanbul-Konvention adressiert die Opferkategorie ‚Kinder‘ mehrfach. Zunächst werden in Art. 2 (Geltungsbereich des Übereinkommens) die Vertragsstaaten „ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden“, somit auch auf Männer und Kinder. Den Vertragsparteien steht es somit weiterhin frei, sich für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf diese Opfergruppen zu entscheiden. Sie können dies auf eine Art und Weise tun, die ihnen am besten geeignet erscheint und die vor allem die Besonderheiten des nationalen Kontextes und die Entwicklung in ihrer Gesellschaft berücksichtigt. Zugleich bestimmt Artikel 3 lit. f, dass der „Begriff ‚Frauen‘ auch Mädchen unter achtzehn Jahren“ umfasst. Hieraus wird ersichtlich, dass zumindest Kinder weiblichen Geschlechts per se dem Geltungs- und Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention unterfallen. Ob und inwieweit dies auch für Kinder männlichen Geschlechts gilt, wird im Folgenden im Kontext der Darstellung der Normen, die direkt (I-1) oder indirekt (I-2) Kinder zum Gegenstand haben, untersucht.

I-1 Normen, die Kinder direkt zum Gegenstand haben

Bei den Bestimmungen, die Kinder direkt zum Gegenstand haben, handelt es sich um Art. 13 Abs. 1, Art. 17, Art. 18 Abs. 3 (zweiter und sechster Spiegelstrich), Art. 22 Abs. 2, Art. 23, Art. 26, Art. 31 Abs. 1 u. 2 sowie Art 56 Abs. 2. Diese werden im Folgenden behandelt.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel zielt darauf ab, dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinbevölkerung über die verschiedenen Formen von Gewalt informiert wird, die Frauen regelmäßig erleiden, sowie über die unterschiedlichen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt. Es geht darum, allen Mitgliedern der Gesellschaft dabei zu helfen, diese Gewalt zu erkennen, sich gegen sie auszusprechen und die Opfer – aus der Nachbarschaft, aus dem Freundes- und Kollegenkreis oder aus der Verwandtschaft – nach Kräften zu unterstützen. Diese Verpflichtung umfasst die regelmäßige Organisation von Kampagnen und Programmen zur Bewusstseinsbildung, mit denen diese Fragen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen behandelt und erläutert werden. Zu diesen Bewusstseinsbildungsaktivitäten muss die Verbreitung von Informationen über die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, über nicht stereotype Geschlechterrollen und die gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen zählen. Zudem erachteten die Verfasser*innen es als wichtig, dass in diesen Kampagnen die schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Kinder hervorgehoben werden.

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.
- (2) Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

Viele Nichtregierungsorganisationen führen seit Langem Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit durch – auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene. Mit dieser Bestimmung wird daher die Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtseinrichtungen und den für die Gleichstellung zuständigen Stellen, der Zivilgesellschaft und den NRO, ggf. insbesondere den Frauenorganisationen, gefördert, um die größtmögliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen. Diese Liste von Akteur*innen, welche die Verfasser*innen abdecken wollten, ist jedoch nicht erschöpfend. Außerdem bedeutet die Einfügung von ‚ggf.‘ in dieser Bestimmung, dass die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet sind, solche Stellen oder Institutionen zu schaffen, sollten sie nicht bereits bestehen.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die Bezeichnung „Frauenorganisationen“ auf Nichtregierungsorganisationen bezieht, die im Bereich des Schutzes und der Hilfe für Opfer von Gewalt gegen Frauen tätig sind.

In Absatz 2 wird die Verpflichtung zur Verbreitung konkreter Informationen über bestehende Maßnahmen der Regierungen und sonstiger Akteur*innen zur Verhütung von Gewalt ausgeweitet. Dies bedeutet eine weitreichende Verteilung von Faltblättern oder Plakaten sowie von Informationsmaterial im Internet über die von Polizei und der lokalen Gemeinde angebotenen Dienste mit Kontaktdaten der lokalen, regionalen oder nationalen Dienste, z. B. Telefonberatungen und Zufluchtseinrichtungen sowie sonstige Hilfsangebote.

Zu Artikel 17

Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

- (1) Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.
- (2) Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

Absatz 1 umfasst zwei unterschiedliche Verpflichtungen. Von den Vertragsparteien des Übereinkommens wird in erster Linie verlangt, den privaten Sektor, den Sektor der Informations- und Kommunikationstechniken (nachfolgend „IKT-Sektor“) sowie die Medien dazu zu ermutigen, nicht nur zur Erarbeitung lokaler, regionaler oder nationaler politischer Ansätze beizutragen und sich um die Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu bemühen, sondern auch an deren Umsetzung mitzuwirken. Die Frage, ob man aktiv wird, und wenn ja, auf welche Weise, wird von jedem Unternehmen selbst entschieden. Die Bedeutung dieser Verpflichtung im Hinblick auf die Medien wird im Text dahingehend erläutert, dass diese Fördermaßnahmen der Vertragsparteien die freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit der Medien respektieren. Letztere muss insbesondere mit Blick auf die redaktionelle Unabhängigkeit verstanden werden.

An zweiter Stelle werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, den privaten Sektor, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, im Zuge der Selbstregulierung Richtlinien und Normen zu erstellen, um den Respekt der Würde der Frauen zu stärken und somit zur Verhütung von gegen sie gerichteter Gewalt beizutragen. Der Verweis in Artikel 17 Absatz 1 auf die Politik, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen sollte so interpretiert werden, dass mehr Privatunternehmen zur Ausarbeitung von Protokollen und Richtlinien für den Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ermutigt werden. Es wird auch das Ziel verfolgt, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, auf der Selbstregulierung basierende Normen zu verabschieden und davon abzusehen, weibliche Stereotype und erniedrigende Bilder von Frauen, welche sie u. U. mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen, zu vermitteln. Dies bedeutet schließlich, die Akteur*innen dazu zu ermutigen, ethische Verhaltenskodizes einzuführen, damit bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen in den Medien die Menschenrechte als Grundlage dienen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden und jede Sensationsberichterstattung unterbleibt. Alle diese Maßnahmen müssen unter gebührender Berücksichtigung der Grundprinzipien wie freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit und künstlerische Freiheit durchgeführt werden.

Über sein Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung fordert der Europarat in den folgenden Empfehlungen schon seit Langem, dass weiblichen Stereotypen und den Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern ein Ende bereitet wird:

- Empfehlung Nr. R (84) 17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Gleichstellung von Frau und Mann in den Medien;
- Empfehlung 1555 (2002) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Bild der Frau in den Medien,
- Empfehlung 1799 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Bild der Frau in der Werbung;

- Resolution 1751 (2010) und Empfehlung 1931 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Bekämpfung sexistischer Stereotype in den Medien.

Mit diesem Artikel soll diesen Bestrebungen neuer Antrieb verliehen werden, damit langfristig alle in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt erfolgreich verhütet und bekämpft werden können. Wie der Lenkungsausschuss Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) in seinen Kommentaren zur oben genannten Empfehlung 1931 (2010) anmerkte, würde „die Thematisierung der Frage der sexistischen Stereotype zu einer Verminderung von Ungleichheiten einschließlich der geschlechtsspezifischen Gewalt, die eine ihrer am wenigsten hinnehmbaren Ausdrucksformen ist, beitragen. Da bei jedem wirksamen Vorgehen in dieser Frage unweigerlich das Grundprinzip der Unabhängigkeit der Medien berücksichtigt werden muss, könnten rein regulatorische Maßnahmen eventuell nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Diese Aufgabe liegt somit größtenteils bei den Medien selbst, die den Grundsatz einer gleichberechtigten Darstellung und einer gerechten Behandlung der verschiedenen Menschen mit ihren besonderen Identitäten in ihre Berufskodizes und Regulierungsmechanismen aufnehmen müssen, um Stereotype im Alltag zu bekämpfen. Es kann sogar wirksamer sein, Lösungen über Steuerungsmodelle und -ansätze in Betracht zu ziehen“. Im **Bundesland Bremen** hat die ZGF den Schwerpunkt Sexismus im öffentlichen Raum gesetzt: Es gibt nunmehr einen Beschluss zu sexistischer Werbung, die ZGF ist Beschwerdestelle.

Zu Artikel 18

In diesem Artikel werden mehrere allgemeine Grundsätze benannt, die bei Erbringung von Schutz- und Hilfsdiensten zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen
 - auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
 - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
 - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
 - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
 - gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
 - auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.
- (5) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

In Absatz 1 wird als allgemeine Verpflichtung die Verabschiedung von gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die zum Schutz aller Opfer vor einer erneuten in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden, in ihrem Staatsgebiet begangenen Gewalttat erforderlich sind.

Gemäß dem mit dem Übereinkommen geförderten umfassenden, behördenübergreifenden Ansatzes wird in Absatz 2 von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass ihrem innerstaatlichen Recht entsprechend geeignete Mechanismen bestehen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den folgenden Akteur*innen zu ermöglichen, welche die Verfasser*innen für relevant hielten: Justizbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokale und regionale Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen. Indem „sonstige einschlägige Organisationen“ hinzugefügt wurde, betonten die Verfasser*innen, dass die Liste nicht erschöpfend ist, damit die Zusammenarbeit mit jeder anderen Organisation, welche die Vertragspartei für relevant erachten könnte, einbezogen werden kann. Die Bezeichnung „Mechanismus“ bezieht sich auf jede formelle oder informelle Struktur wie verabschiedete Protokolle, Gesprächsrunden oder sonstige Methoden, die es Fachkräften ermöglichen, in einem standardisierten Rahmen zusammenzuarbeiten. Die Schaffung einer offiziellen Stelle oder Institution ist nicht erforderlich.

Diese Konzentration auf die Zusammenarbeit beruht auf der Überzeugung, dass die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt besser beherrscht werden können, wenn mehrere Organisationen abgestimmt und koordiniert handeln. Die Strafverfolgungsbehörden, die häufig als erste auf die Opfer treffen, wenn sie an den Tatort gerufen werden, müssen in der Lage sein, die Opfer an spezialisierte Hilfsdienste zu verweisen, z. B. eine Schutzeinrichtung oder an Notfallzentren für Vergewaltigungsoffer, die häufig von Nichtregierungsorganisationen geleitet werden. Diese Hilfsdienste stehen dem Opfer anschließend bei, indem sie medizinische Dienste leisten und dabei ggf. die gerichtsmedizinischen Beweise für den Angriff sichern und indem sie psychologische Betreuung und juristische Beratung anbieten. Sie helfen dem Opfer auch in der nächsten Phase, in der es voraussichtlich mit den Justizbehörden zu tun haben wird. Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Verpflichtung nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf Zeuginnen und Zeugen bezieht, insbesondere im Hinblick auf Kinder, die zu Zeuginnen und Zeugen geworden sind.

In Absatz 3 wird eine bestimmte Anzahl von Zielen und Kriterien verzeichnet, denen die Schutz- und Hilfsdienste gerecht werden sollten. Zunächst müssen sich alle getroffenen Maßnahmen auf ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stützen. Dies bedeutet, dass bei den angebotenen Diensten ein den Nutzer*innen angemessener Ansatz bevorzugt werden muss, der die Rolle geschlechtsspezifischer Stereotype sowie die Auswirkungen und Folgen dieser Formen von Gewalt anerkennt und sich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Menschenrechte konzentriert.

Zweitens wird in diesem Absatz gefordert, dass bei allen Maßnahmen die Beziehung zwischen den Opfern, den Straftäter*innen, den Kindern und dem weiteren Umfeld betrachtet wird, um zu vermeiden, dass mit einer Isolation oder ohne die Berücksichtigung ihrer sozialen Wirklichkeit auf ihre Bedürfnisse reagiert wird. Die Verfasser*innen erachteten es als wichtig dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse der Opfer in Anbetracht aller relevanten Umstände beurteilt werden, damit die Fachkräfte informiert geeignete Entscheidungen treffen können. Der Begriff „integrativer Ansatz“ bezieht sich auf einen auf den Menschenrechten beruhenden integrativen Ansatz, der auf die Umsetzung der drei Schlagworte integrative Prävention, integrativer Schutz und integrative Strafverfolgung abzielt.

Drittens ziehen auf guten Absichten beruhende Hilfen und Dienste, welche die verheerenden Auswirkungen der Gewalt und die Länge des Genesungsprozesses nicht abschätzen oder die Opfer taktlos behandeln, das Risiko einer erneuten Viktimisierung nach sich.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 verlangt, dass alle Maßnahmen auf die Stärkung der Rechte und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, die Opfer solcher Gewalttaten wurden, abzielen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Opfer oder Nutzer*innen dieser Dienste ihre Rechte kennen und ihre Entscheidungen in einem unterstützenden Umfeld treffen können, in dem sie mit Würde, Respekt und mit Blick auf die Person behandelt werden. Gleichzeitig müssen diese Dienste den Opfern dabei helfen, schrittweise die Kontrolle über ihr Leben zu übernehmen. Dies bedeutet oftmals, arbeiten zu gehen, um finanzielle Sicherheit und insbesondere die wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Gewalttäter*innen zu erlangen.

In einigen Beispielen, bei denen die Dienste – darunter auch Stellen der spezialisierten Strafverfolgungsbehörden – im selben Gebäude oder nah beieinander untergebracht sind und zusammenarbeiten, konnte die Nutzer*innen-

zufriedenheit erheblich gesteigert werden, und in einigen Fällen waren die Opfer eher bereit, sich auf ein Strafverfahren einzulassen oder alle Phasen des juristischen Verfahrens zu durchlaufen. Diese Best-Practice-Beispiele, die zunächst für Dienste in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt und getestet wurden und die als „zentrale Anlaufstellen“ bezeichnet werden, können leicht für andere Formen von Gewalt angepasst werden. Vor diesem Hintergrund werden die Vertragsparteien in Absatz 3 aufgerufen, die Dienste soweit möglich in ein und demselben Gebäude unterzubringen.

Schließlich wird in Absatz 3 von den Vertragsparteien des Übereinkommens gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Hilfsdienste für schutzbedürftige Personen zugänglich sind und deren speziellen Bedürfnissen entsprechen. Der Begriff „schutzbedürftige Personen“ bezeichnet die in den Anmerkungen zu Artikel 12 aufgeführten Personen. Die Vertragsparteien sollten diese Dienste den Opfern unabhängig von deren sozioökonomischem Status und ggf. auch kostenlos zur Verfügung stellen.

Das mit Absatz 4 verfolgte Ziel besteht darin, ein häufig von den Opfern geäußertes Hindernis bezüglich der Suche nach Hilfe und Unterstützung hervorzuheben. Viele öffentliche oder private Dienste machen ihre Unterstützung von der Bereitschaft des Opfers abhängig, Klage zu erheben oder gegen den Straftäter bzw. die Straftäterin auszusagen. Somit erhalten Opfer keine Beratung oder Unterkunft, wenn sie aus Angst, wegen emotionaler Aufregung oder aus Anhänglichkeit keine Klage erheben oder als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht aussagen wollen. Dies steht dem Grundsatz der Stärkung der Opferrechte und einem auf den Menschenrechten basierenden Ansatz entgegen und ist zu vermeiden. Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Bestimmung vor allem auf die allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste bezieht, auf die in Artikel 20 und 22 des Übereinkommens verwiesen wird - mit Ausnahme des Rechtsbeistands.

Einige in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Formen von Gewalt können eine internationale Dimension haben. Die Opfer von Gewalt, z.B. von Zwangsehen oder häuslicher Gewalt, aber auch von Genitalverstümmelung bedrohte und sich außerhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, aufhaltende Frauen und Mädchen brauchen konsularischen Schutz und soweit möglich ärztliche und finanzielle Hilfe. In Absatz 5 werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um konsularische Unterstützung und soweit erforderlich sonstige Formen von Schutz und Unterstützung bereitzustellen, darunter auch Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten, Unterstützung im Fall von Arrest oder Inhaftierung, Hilfe und Rücktransport für Staatsangehörige in Schwierigkeiten, die Ausstellung neuer Ausweispapiere und sonstige konsularische Hilfsleistungen.

Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Übereinkommens, sondern erstreckt sich auf alle Opfer die entsprechend den Verpflichtungen nach Völkerrecht Anspruch auf den staatlichen Schutz dieser Vertragspartei haben, z. B. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der wie in Artikel 20 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegt nicht selbst über eine ständige Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) Schutz bietet.

Zu Artikel 22

Ergänzend zur Verpflichtung aus Artikel 20 wird mit dieser und den folgenden Bestimmungen von den Vertragsparteien des Übereinkommens verlangt, verschiedene spezialisierte Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen einzurichten oder einrichten zu lassen.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Diese spezialisierte Hilfe zielt darauf ab, den Opfern Verantwortung zu übertragen, indem ihnen die optimale Hilfe und eine ihren genauen Bedürfnissen angepasste Unterstützung angeboten werden. Sie wird meist von

Frauenorganisationen und Hilfsdiensten erbracht, die z. B. von lokalen Behörden bereitgestellt werden, deren Personal qualifiziert und erfahren ist und vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Dienste ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer zugänglich sind. Zudem müssen diese Dienste und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt reagieren können und allen Gruppen von Opfern einschließlich schwer zugänglichen Gruppen Hilfe anbieten. Die Arten von Unterstützung, die diese spezialisierten Dienste anbieten müssen, umfassen Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte, die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz- und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, Dienste für die Bewusstseinsbildung und persönliche Hilfsdienste, Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst sowie spezielle Dienste für Kinder, die Opfer oder Zeugen oder Zeuginnen sind.

Zu Artikel 23

In diesem Artikel wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie für geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl sorgen, damit sie ihre Verpflichtung zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer erfüllen. Der Zweck dieser Schutzunterkünfte besteht darin, zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung der Opfer, häufig Frauen und Kinder, die bei sich zu Hause nicht mehr sicher sind, zu gewährleisten. Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünften reicht nicht aus, da sie nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken.

Die Opfer stoßen auf eine Vielzahl von miteinander zusammenhängenden Problemen in Bezug auf ihre Gesundheit, Sicherheit, finanzielle Situation und das Wohlergehen ihrer Kinder. Spezialisierte Frauenhäuser sind hier besser für die Lösung dieser Probleme ausgestattet, da sie nicht nur die Aufgabe haben, eine sichere Bleibe zu bieten. Sie bieten den Frauen und ihren Kindern auch Unterstützung und helfen ihnen dabei, die traumatische Erfahrung, die sie gemacht haben, hinter sich zu lassen, eine von Gewalt geprägte Beziehung zu beenden, ihr Selbstwertgefühl wiederzufinden und die Grundlage für ein unabhängiges Leben nach ihren Vorstellungen zu legen. Darüber hinaus spielen Frauenhäuser eine zentrale Rolle bei der Gründung von Netzwerken, der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen und der Bewusstseinsbildung in der lokalen Gemeinschaft.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die in der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Frauen und Kinder besteht, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Schutzunterkünfte eine Reihe gemeinsamer Standards anwenden. Hierzu muss die Situation jedes Opfers im Hinblick auf seine Sicherheit bewertet und ein individueller Schutzplan auf der Grundlage dieser Bewertung erstellt werden. Die technische Sicherheit in der Einrichtung muss auch eine Priorität darstellen, da das Risiko für Angriffe durch die gewaltausübenden Personen nicht nur für die Frauen und Kinder eine Gefahr darstellt, sondern auch für das Personal und andere in der unmittelbaren Nähe wohnende Personen. Außerdem ist eine effektive Zusammenarbeit mit der Polizei in Sicherheitsfragen unerlässlich.

Mit dieser Bestimmung wird zur Schaffung einer ausreichend großen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Jede Art von Gewalt erfordert einen besonderen Schutz und besondere Unterstützung. Das Personal sollte entsprechend ausgebildet sein, um dies gewähren zu können. Die Bezeichnung „in ausreichender Zahl“ wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich

jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch für Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab.

Zu Artikel 26

Die Konfrontation mit Gewalt und körperlichen, sexuellen oder psychischen Misshandlungen zwischen den Eltern und sonstigen Familienmitgliedern hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Kinder. Sie löst Angstzustände aus, ist die Ursache für Traumata und schadet der Entwicklung.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
- (2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Aus diesem Grund wird in Artikel 26 die Verpflichtung formuliert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Hilfe für Opfer, deren Kinder Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten wurden, die Rechte und Bedürfnisse letzterer berücksichtigt werden. Der Begriff „Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ bezieht sich nicht nur auf Kinder, die bei der Begehung der Gewalttat anwesend sind und direkt Zeug*innen werden, sondern auch auf diejenigen Kinder, die Schreien und anderen Geräuschen von Gewalt ausgesetzt sind, wenn sie sich in der näheren Umgebung verstecken, oder auf die Kinder, die den längerfristigen Auswirkungen dieser Gewalt ausgesetzt sind. Es ist wichtig, den Opferstatus der Kinder, die Zeuginnen und Zeugen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt werden, sowie deren Anspruch auf Hilfe anzuerkennen und zu respektieren. In Absatz 2 wird daher gefordert, dass ggf. psychosoziale Maßnahmen umgesetzt werden, die auf den besten verfügbaren Nachweisen beruhen, dem Alter und Entwicklungsstatus der Kinder angepasst sind und speziell für Kinder entwickelt werden, damit diese das erlittene Trauma bewältigen können. Bei allen angebotenen Diensten muss das übergeordnete Interesse des Kindes beachtet werden.

Zu Artikel 31

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Behörden keine Anordnungen zum persönlichen Umgang erlassen, ohne dabei in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu berücksichtigen. Sie betrifft richterliche Anordnungen, welche den Kontakt zwischen Kindern und ihren Eltern und sonstigen Mitgliedern ihrer Familie regeln. Neben anderen Faktoren müssen Gewalttaten gegen einen nicht misshandelnden Elternteil oder gegen das Kind selbst beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden.

Absatz 2 bezieht sich auf die Schwierigkeit, die Rechte und die Sicherheit von Kindern und Zeug*innen zu gewährleisten und berücksichtigt dabei die elterlichen Rechte des*der Straftäters*in. In Fällen häuslicher Gewalt stellen Fragen bezüglich der gemeinsamen Kinder häufig die einzige Verbindung dar, die zwischen Opfer und Straftäter*in bestehen bleibt. Für viele Opfer und ihre Kinder kann die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten, da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem*der Gewalttäter*in nach sich zieht. In diesem Sinne wird in diesem Absatz die Verpflichtung dargelegt zu gewährleisten, dass die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder nicht noch mehr beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 56

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 31 Absatz 1 des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) an. Absatz 1 umfasst eine nicht erschöpfende Liste der Maßnahmen, die für den Schutz der Opfer aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt während des Verfahrens entwickelt wurden. Diese allgemeinen Schutzmaßnahmen gelten für alle Stadien des Verfahrens, sowohl während der Ermittlungen (unabhängig davon, ob das Verfahren von einer Polizeibehörde oder einer Justizbehörde geleitet wird) als auch während des Prozesses. Auch wenn es rechtlich keine Verpflichtung zu diesem Vorgehen gibt, da die Mitgliedstaaten immer noch die Möglichkeit haben, günstigere Maßnahmen als die in einer beliebigen Vertragspartei dieses Übereinkommens vorgesehenen zu verabschieden, wollten die Verfasser*innen eindeutig darauf hinweisen, dass die aufgeführten Schutzmaßnahmen lediglich Beispiele sind. Es steht den Vertragsparteien also frei, zusätzliche Schutzmaßnahmen zu verabschieden. Es ist hervorzuheben, dass den Vertragsparteien mit Artikel 56 (1), in dem es heißt, dass die Maßnahmen zu den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen oder „wenn nötig“ getroffen werden müssen, die freie Wahl der Mittel überlassen wird, die ihnen am ehesten dazu geeignet scheinen, die Verwirklichung der in dieser Bestimmung aufgeführten Ziele zu fördern. Dies ist der Fall in den Unterabsätzen c, d, g und i.

Artikel 56 - Schutzmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere
 - a. für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;
 - b. sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;
 - c. diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;
 - d. den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen;
 - e. den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
 - f. sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können;
 - g. sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;
 - h. den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen;
 - i. es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.
- (2) Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes.

Zunächst wird in Unterabsatz a die Verpflichtung der Vertragsparteien aufgeführt, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Opfer sowie ihrer Familie und der Zeuginnen und Zeugen zu treffen. Die Vertragsparteien müssen dafür Sorge tragen, dass die Opfer vor Einschüchterung, Vergeltung und wiederholter Viktimisierung geschützt sind.

Bei Unterabsatz b wollten die Verfasser die Bedeutung der Verpflichtung hervorheben, die Opfer von der vorübergehenden oder endgültigen Freilassung oder der Flucht des*der Straftäters*in zu informieren, zumindest in solchen Fällen, in denen die Opfer und die Familie in Gefahr sein können. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, die Opfer auch unter anderen Umständen zu informieren, sobald diese Maßnahme nötig erscheint (z. B. bei der Gefahr von Vergeltung oder Einschüchterung oder auch, wenn das Opfer und der*die Straftäter*in nah beieinander wohnen und sie sich somit zufällig treffen könnten). In einigen Rechtssystemen wird verlangt, dass das Opfer zunächst diese Informationen anfordert. In diesem Fall müssen die Vertragsparteien das Opfer über diese Möglichkeit informieren.

Außerdem wird in Unterabsatz c das Recht der Opfer (sowie ihrer Familie oder ihrer rechtlichen Vertreter, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt) aufgeführt, über den Stand der Ermittlungen und des Verfahrens, von dem sie in ihrer Eigenschaft als Opfer betroffen sind, informiert zu werden. Diesbezüglich sieht die Bestimmung vor, dass die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die auf Grund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über die ergangene Entscheidung unterrichtet werden. Auch wenn diese Präzisierung nicht ausdrücklich in der Bestimmung enthalten ist, sollten die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass diese Informationen den Opfern in einer Sprache mitgeteilt werden, die sie auch verstehen.

Mit der Bestimmung aus Unterabsatz d soll es den Opfern ermöglicht werden, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und zu entscheiden, wie ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen vorgetragen werden – entweder direkt oder über eine*n Vermittler*in – und berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien verabschieden die erforderlichen Maßnahmen, um den Vortrag und die direkte oder mit einem Vermittler bzw. einer Vermittlerin durchgeführte Untersuchung der Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Opfers zu ermöglichen.

Unterabsatz e bezieht sich spezieller auf allgemeine, dem Opfer gewährte Hilfe zur Gewährleistung des angemessenen Vortrags und der angemessenen Berücksichtigung seiner Rechte und Interessen in allen Stadien der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens.

Die in Unterabsatz f aufgeführte Verpflichtung umfasst die Verabschiedung der zum Schutz des Privatlebens des Opfers erforderlichen Maßnahmen. Dies erfordert die Durchführung von Maßnahmen, um ggf. und gemäß innerstaatlichem Recht die Verbreitung aller Informationen in der Öffentlichkeit zu verhindern, mit denen die Opfer identifiziert werden könnten. Die Verfasser*innen wollten allerdings hervorheben, dass der Schutz des Ansehens und der Privatsphäre des Opfers sich auf die mögliche „Verbreitung [...] in der Öffentlichkeit“ erstreckt, dass diese Forderungen aber nicht so ausgelegt werden können, dass sie die Offenlegung besagter Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren an sich verhindern, denn der Grundsatz muss gewahrt werden, dass beide Parteien ihr Anliegen vorbringen können müssen und dass das in jedem Strafverfahren anerkannte Recht auf Verteidigung gewahrt werden muss.

Mit Unterabsatz g sollen die Opfer geschützt werden, insbesondere durch die Vermeidung eines die Betroffenen noch stärker traumatisierenden Kontakts mit dem*der vermeintlichen Straftäter*in in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Diese Bestimmungen gelten für alle Stadien des Strafverfahrens (einschließlich der Ermittlungen) mit nur wenigen Ausnahmen: Die Ermittlungs- und Justizbehörden müssen die Möglichkeit haben, von dieser Regel abzuweichen, insbesondere dann, wenn das Opfer wünscht, der Vernehmung beizuwohnen oder wenn der Kontakt zwischen Opfer und vermeintlichem*r Täter*in unerlässlich und für einen zufriedenstellenden Verlauf des Verfahrens nützlich ist (z. B. wenn eine Konfrontation geboten zu sein scheint).

In Unterabsatz h wird die Verpflichtung aufgeführt, den Opfern ggf. unabhängige und kompetente Dolmetscher*innen zur Seite zu stellen. In einigen Rechtssystemen wird verlangt, dass Dolmetscher*innen vereidigt werden, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Wegen der Abweichungen bei dem den Opfern in den verschiedenen Rechtssystemen zugewiesenen Status erachteten die Verfasser*innen es als wichtig, im Wortlaut des Übereinkommens näher zu erläutern, dass diese Verpflichtung dann gilt, wenn die Opfer Beteiligte im Verfahren sind oder Beweise erbringen. Viele Opfer sprechen nicht oder kaum die Sprache des Landes, in dem sie Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt erlitten. Die fehlenden Sprachkenntnisse verstärken das Gefühl der Isolation noch und

stellen einen der Faktoren dar, die sie daran hindern, die Achtung ihrer Rechte einzufordern. In einem solchen Fall ist der Zugang zu Dolmetscher*innen unerlässlich, um ihnen im Laufe der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens zu helfen. Diese Maßnahme ist von wesentlicher Bedeutung, um die Wahrnehmung ihrer Rechte – die eine Vorbedingung des Erlangens von Gerechtigkeit darstellt – zu gewährleisten, und die Vertragsparteien sollten es in Erwägung ziehen, den Opfern kostenlos Dolmetscher*innen zur Verfügung zu stellen.

Schließlich wird den Vertragsparteien mit Unterabsatz i die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer aussagen können, ohne körperlich im Gerichtssaal anwesend sein zu müssen, oder zumindest ohne dass der*die vermeintliche Straftäter*in anwesend ist. Das Rechtssystem einiger Staaten sieht die audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörungen der Opfer und die begrenzte Ausstrahlung dieser Aufzeichnungen anhand folgender Methoden vor: die Auswahl der Personen, die zur Teilnahme an der Verhandlung und zum Ansehen der Aufzeichnung befugt sind; die Möglichkeit, dass das Opfer die Aufzeichnung jederzeit unterbrechen kann; die Möglichkeit, auf Anfrage die Anhörung auch vollständig transkribieren zu lassen. Diese Aufzeichnungen und Transkriptionen können dann vor Gericht verwendet werden, um es dem Opfer zu ermöglichen, nicht persönlich in Erscheinung treten zu müssen. In einigen Rechtssystemen ist es den Opfern sogar möglich, mittels einer Videokonferenz an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Das Opfer wird in einem separaten Raum – manchmal in Gegenwart eines*r Experten*in oder technischen Personals – angehört. Um die psychologischen Auswirkungen der Gegenwart des*der vermeintlichen Straftäters*in – im selben Raum oder über Videokonferenz – auf das Opfer soweit wie möglich zu begrenzen, kann das jeweilige Sichtfeld der beiden betroffenen Personen so eingeschränkt werden, dass das Opfer den*die Täter*in nicht sieht bzw. beide sich nicht sehen. Wenn z. B. das Opfer während der Anhörung erscheinen muss, kann es hinter einem Vorhang aussagen oder Beweise liefern, wenn der*die Straftäter*in nicht im Gerichtssaal anwesend ist. Folglich müssen die Vertragsparteien der in diesen Bestimmungen aufgeführten Verpflichtung nachkommen und soweit möglich geeignete Kommunikationstechniken einsetzen.

Für Kinder, die Opfer oder Zeug*innen wurden, wird in Absatz 2 vorgesehen, dass die Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden und ihr Anspruch auf einen besonderen Schutz gewährleistet wird, da ein Kind schutzbedürftiger als eine erwachsene Person ist und bei Einschüchterung leichter nachgibt. Folglich müssen die besonderen Schutzmaßnahmen die gesamte notwendige Aufmerksamkeit dem übergeordneten Interesse des Kindes widmen. Hierzu können Maßnahmen zählen wie die Tatsache, ein Kind nicht dazu zu zwingen, in Gegenwart des*der Straftäters*in auszusagen. Zum Begriff „Zeugen und Zeuginnen im Kindesalter“ s. auch die Kommentare zu Artikel 26.

I-2 Normen, die Kinder indirekt zum Gegenstand haben

Bei den Bestimmungen, die Kinder indirekt zu Gegenstand haben, handelt es sich um Art. 27, Art. 28, Art. 46 und Art. 52. Diese werden im Folgenden behandelt.

Zu Artikel 27

Artikel 27 - Meldung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Personen, die Zeuginnen beziehungsweise Zeugen der Begehung einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat geworden sind oder die Gründe für die Annahme haben, dass eine solche Tat begangen werden könnte oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Organisationen oder Behörden zu melden.

Mit der Erfordernis, dass die Vertragsparteien jede Person, die Zeuge einer in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat wurde oder die ernstzunehmende Gründe hat zu glauben, dass eine solche Tat begangen werden könnte, dazu ermutigen sollen, dies zu melden, wollten die Verfasser*innen die wichtige Rolle unterstreichen, die Einzelpersonen – aus dem Freundeskreis, der Nachbarschaft, der Familie, dem Kollegenkreis, Lehrkräfte oder sonstige Mitglieder der Gemeinschaft – dabei spielen, das Schweigen zu brechen, in das Gewalt häufig gehüllt wird. Jede Vertragspartei ist selbst verantwortlich dafür, die zuständigen Behörden zu bestimmen, an die Meldungen gerichtet werden können. Es kann sich hierbei um Strafverfolgungsbehörden, Behörden für den Kinderschutz oder sonstige relevante soziale Dienste handeln. Die Bezeichnung „auf Grund hinreichender Verdachtsmomente“ bezieht sich auf eine ehrliche Überzeugung, die guten Gewissens gemeldet wird.

Zu Artikel 28

Artikel 28 - Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem internen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, unter gegebenen Umständen eine Meldung an die zuständigen Organisationen und Behörden zu machen, wenn sie Gründe für die Annahme haben, dass eine schwere in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind.

Gemäß diesem Artikel müssen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens dafür Sorge tragen, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die normalerweise durch die ihnen auferlegte Schweigepflicht (z. B. Ärzt*innen und Psychiater*innen) gebunden sind, die Möglichkeit haben, bei den zuständigen Organisationen und Behörden Meldung zu erstatten, wenn sie auf Grund hinreichender Verdachtsmomente glauben, dass eine schwerwiegende in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen wurde und weitere schwerwiegende Gewalttaten zu erwarten sind. Diese kumulativen Forderungen müssen bei jeder Meldung erfüllt sein und decken z. B. typische Fälle häuslicher Gewalt ab, bei denen das Opfer zuvor bereits schwere Gewalttaten erlitten hat und neue Gewalttaten zu befürchten sind.

Hierbei ist wichtig festzuhalten, dass die Angehörigen dieser Berufsgruppen mit dieser Bestimmung nicht dazu verpflichtet werden, Meldung zu erstatten. Es wird ihnen lediglich die Möglichkeit hierzu geben, ohne Gefahr zu laufen, beschuldigt zu werden, vertrauliche Informationen zu verbreiten. Obwohl die Schweigepflicht möglicherweise per Gesetz vorgeschrieben wird, können Fragen der Vertraulichkeit und des Verstoßes dagegen auch in Kodizes über die Berufsethik oder in geltenden Berufsstandards der verschiedenen Berufsgruppen geregelt werden. Mit dieser Bestimmung soll eine Regelung gefunden werden, damit keine Form der Schweigepflicht der Meldung von Gewalttaten entgegensteht. Diese Bestimmung zielt mehr darauf ab, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Opfer zu schützen als eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Daher ist es wichtig, den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die nach eingehender Beurteilung die Opfer von Gewalt schützen möchten, die Möglichkeit zu bieten, dies zu tun.

Die Bezeichnung „unter angemessenen Umständen“ bedeutet, dass die Vertragsparteien die Situationen oder Fälle festlegen können, in denen diese Bestimmung gilt. Zum Beispiel können die Vertragsparteien die in Artikel 28 eingeführte Verpflichtung von der vorherigen Zustimmung des Opfers abhängig machen mit Ausnahme einiger Sonderfälle, z. B. bei minderjährigen Opfern oder Opfern, die auf Grund körperlicher oder mentaler Einschränkungen nicht in der Lage sind, sich zu schützen. Außerdem obliegt es jeder Vertragspartei, die Kategorien der Berufsgruppen festzulegen, für die diese Bestimmung gilt. Mit der Bezeichnung „gewisse Berufsgruppen“ sollen viele Fachkräfte abgedeckt werden, deren Tätigkeiten den Kontakt mit Frauen, Männern und Kindern umfassen, die Opfer einer in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Form von Gewalt sein können. Darüber hinaus betrifft dieser Artikel gemäß Artikel 6 der EMRK nicht die Rechte von Personen, die wegen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Taten angeklagt sind, sei es im Rahmen zivil- oder strafrechtlicher Verfahren.

Zu Artikel 46

Mit Artikel 46 wird von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte Umstände (in den Unterabsätzen a bis i aufgeführt) als strafscharfend angesehen werden können, wenn die Sanktion für im Übereinkommen definierte Straftaten verhängt wird. Diese Umstände dürfen nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen. Dieser Grundsatz gilt in Fällen, in denen die Strafschärfungsgründe bereits gemäß dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei Tatbestandsmerkmale darstellen.

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a. Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen

- Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- b. die Straftat oder mit ihr in Zusammenhang stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- c. die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen;
- d. die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;
- e. die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- f. der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder mit ihr einher;
- g. die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- h. die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer;
- i. der Täter beziehungsweise die Täterin ist bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

Durch die Verwendung der Bezeichnung „berücksichtigt werden können“ wollten die Verfasser hervorheben, dass die Vertragsparteien mit diesem Übereinkommen dazu verpflichtet werden dafür Sorge zu tragen, dass Richter*innen bei der Verurteilung von Straftäter*innen diese Strafschärfungsgründe abwägen, ohne dass sie aber zu deren Anwendung verpflichtet sind. Des Weiteren soll mit der Wendung „im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts“ unterstrichen werden, dass es in den unterschiedlichen europäischen Rechtssystemen verschiedene Ansätze bei den Strafschärfungsgründen gibt, und es soll ermöglicht werden, dass die Vertragsparteien einige ihrer rechtlichen Konzepte beibehalten. Dies eröffnet den Vertragsparteien bei der Umsetzung dieser Bestimmung Spielräume, ohne dass sie dazu verpflichtet werden, ihre Grundsätze bei der Anwendung von Sanktionen in ihren jeweiligen Strafrechtssystemen zu ändern.

Der erste in Unterabsatz a aufgeführte Strafschärfungsgrund betrifft den Fall, dass sich die Straftat gegen nach innerstaatlichem Recht anerkannte Gatt*innen oder Partner*innen (oder gegen ehemalige Gatt*innen oder Partner*innen) richtete oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbrauchte, begangen wurde. Dieses Szenario deckt verschiedene Situationen ab, in denen die Straftat von nach innerstaatlichem Recht anerkannten Ehepartner*innen oder Partner*innen (auch ehemaligen Ehegatt*innen oder Partner*innen) verübt wurde. Dies umfasst auch Familienmitglieder des Opfers wie Eltern, Großeltern und Kinder sowie jede Person, die in einem familiären Abhängigkeitsverhältnis zum Opfer steht. Die Wendung „mit dem Opfer zusammenlebende Person“ bezeichnet Einzelpersonen, die im selben Haus wie das Opfer wohnen, ohne Teil der Familie zu sein. Die Formulierung „die ihre Autorität missbrauchte“ bezeichnet Einzelpersonen in einer im Verhältnis zum Opfer übergeordneten Position und umfasst insbesondere Lehrkräfte und Arbeitgeber*innen. Das verbindende Element bei all diesen Szenarien ist die Position als Vertrauensperson, die im Allgemeinen mit einer solchen Beziehung einhergeht, sowie der besondere psychische Schaden, der aus dem Vertrauensbruch entstehen kann, wenn eine schwere Straftat im Rahmen einer solchen Beziehung begangen wird. In diesem Absatz bedeutet der Verweis auf „nach innerstaatlichem Recht anerkannte Partner bzw. Partnerinnen“ zumindest, dass ehemalige oder derzeitige Partner*innen gemäß den nach innerstaatlichem Recht festgelegten Bedingungen behandelt werden müssen und dass dabei berücksichtigt werden muss, dass die Intimität und das Vertrauensverhältnis in der Beziehung die Natur des Strafschärfungsgrundes ausmachen.

Der zweite in Unterabsatz b aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für wiederholt begangene Straftaten. Er umfasst alle in diesem Übereinkommen eingeführten Straftatbestände sowie alle Zusammenhangstaten, die von derselben Person mehr als einmal in einem bestimmten Zeitraum begangen wurden. Die Verfasser*innen beschlossen, so die besonders schädliche Wirkung für Opfer hervorzuheben, die wiederholt derselben Art von Straftat ausgesetzt sind. Da dieser Umstand häufig bei Fällen häuslicher Gewalt gegeben ist, hielten die Verfasser es für sinnvoll, die Möglichkeit, schwerere Strafen zu verhängen, für die Gerichte einzufordern. Es ist anzumerken, dass ähnliche Straftaten, wegen derer der/dieselbe Täter*in bereits verurteilt wurde, nicht als Wiederholungstat nach Unterabsatz b angesehen werden können, sondern einen speziellen Strafschärfungsgrund nach Unterabsatz i darstellen.

Der dritte in Unterabsatz c dargelegte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, die sich gegen eine auf Grund von besonderen Umständen schutzbedürftig gewordene Person richteten.

Der vierte in Unterabsatz d dargelegte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, die sich gegen ein Kind richteten oder in Gegenwart eines Kindes verübt wurden, was einer Viktimisierung des Kindes selbst gleichkommt. Die

Verfasser*innen wollten den besonders schändlichen Charakter der in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten hervorheben, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt.

Der fünfte in Unterabsatz e aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, die von mehreren Personen gemeinsam begangen wurden. Es liegt also eine Gemeinschaftstat vor.

Der sechste in Unterabsatz f aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für Taten, denen Gewalttaten von extremer Schwere vorhergehen oder die von solch schweren Gewalttaten begleitet werden. Zu diesen Fällen zählen Taten von besonderer Intensität, die ein großes Risiko für das Leben des Opfers darstellen.

Der siebte in Unterabsatz g aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für den Einsatz oder die Bedrohung mit einer Waffe. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung wollten die Verfasser den besonders sträflichen Charakter dieses Verhaltens, bei dem auf eine Waffe zurückgegriffen wird und es zu schweren Verletzungen und sogar zum Tod des Opfers kommen kann, unterstreichen.

Der achte in Unterabsatz h aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für Straftaten, welche die körperliche oder psychische Gesundheit des Opfers schwer geschädigt haben. Dieses Szenario umfasst Straftaten, die intensives körperliches oder psychisches Leiden verursachen und insbesondere eine dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustands des Opfers nach sich ziehen.

Der letzte in Unterabsatz i aufgeführte Strafschärfungsgrund gilt für den Fall, dass der*die Täter*in bereits für Taten derselben Art verurteilt wurde. Die mit dieser Klausel von den Verfassern verfolgte Absicht bestand darin, die Aufmerksamkeit auf das besondere Rückfallrisiko zu lenken, das bei zahlreichen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Straftaten, insbesondere bei häuslicher Gewalt, besteht.

Zu Artikel 52

In Situation mit Gefahr im Verzug besteht das wirksamste Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit eines Opfers häuslicher Gewalt in der Schaffung von physischer Distanz zwischen Opfer und Gewalttäter*in. Häufig kann dies nur durch den Weggang einer der beiden betroffenen Personen aus der gemeinsamen Wohnung während einer bestimmten Zeit erreicht werden, oder es setzt voraus, dass der*die Gewalttäter*in die Unterkunft des Opfers verlässt. Anstatt das Opfer, das häufig in Begleitung von zu versorgenden Kindern ist, mit einer eiligen Unterbringung zu belasten, in Schutzeinrichtungen oder an sonstigen Orten auf unbestimmte Dauer unterzubringen und dabei den Betroffenen meist kaum die Zeit zu lassen, die nötigsten Gegenstände mitzunehmen, hielten die Verfasser*innen es für wichtig sicherzustellen, dass der*die Gewalttäter*in die Unterkunft verlässt, damit das Opfer in der gewohnten Umgebung bleiben kann. Folglich wird mit dieser Bestimmung die Verpflichtung eingeführt, die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen anzuordnen, dass der*die Täter*in häuslicher Gewalt die Wohnstätte des Opfers verlässt, und besagte Person davon abzuhalten, dorthin zurückzukehren und das Opfer zu kontaktieren. Die betroffenen Behörden müssen die unmittelbare Gefahr bewerten.

Artikel 52 - Eilschutzanordnungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter beziehungsweise eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt, und dem Täter beziehungsweise der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen. Bei nach Maßgabe dieses Artikels getroffenen Maßnahmen ist der Sicherheit der Opfer oder der gefährdeten Personen Vorrang einzuräumen.

Die Verfasser*innen beschlossen, es den Vertragsparteien zu überlassen, über die Dauer dieser Anordnung zu entscheiden. Der Zeitraum muss jedoch lang genug sein, um den wirksamen Schutz des Opfers zu gewährleisten. In den Mitgliedstaaten des Europarates, die über ein solches System verfügen, variiert dieser Zeitraum zwischen zehn Tagen und vier Wochen und kann manchmal verlängert werden. Ebenso beschlossen die Verfasser*innen, es den Vertragsparteien zu überlassen, entsprechend ihren innerstaatlichen und verfassungsrechtlichen Systemen die

zuständige Behörde festzulegen, welche die Anordnungen trifft und das geltende Verfahren durchführt, und ihr die erforderlichen Befugnisse zu erteilen.

Der Begriff „akute Gefahr“ bezeichnet jede Situation von häuslicher Gewalt, die sehr schnell eine Schädigung der körperlichen Unversehrtheit des Opfers nach sich ziehen kann oder die bereits eingetreten ist und sich möglicherweise wiederholt.

Schließlich wird in dieser Bestimmung von den Vertragsparteien gefordert, dass sie dafür Sorge tragen, dass im Rahmen ihrer Umsetzungsmaßnahmen die Sicherheit des Opfers oder der gefährdeten Person angemessen berücksichtigt wird: Diese Präzisierung belegt den hauptsächlich schützenden Charakter dieses Artikels.

Quelle: Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (*noch zu veröffentlichen*): Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Land Bremen. Bremen: Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.

EU Forschungsprojekt: Participation for Protection (P4P). Teilergebnisse aus einer internationalen Fragebogenerhebung⁵

Heidrun Schulze, Hochschule RheinMain Wiesbaden

Die Hochschule RheinMain Wiesbaden war Kooperationspartnerin eines internationalen kinderrechtsbasierten europäischen Forschungsprojektes zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Umsetzung der Kinderrechte. Insgesamt waren an dem mit dem internationalen Titel „Participation for Protection“ (P4P) benannten Projekt sechs Partnerländer europaweit mit nationalen Forschungsbeiträgen und transnationaler Komparatistik beteiligt: Belgien, Deutschland, England und Nordirland, Irland, Österreich und Rumänien. Das Forschungsprojekt stand unter internationaler Leitung des Centre for Children's Rights der Queens University in Belfast (Nordirland).

„Participation for Protection“ (P4P) ist ein von der Europäischen Kommission gefördertes Forschungsprojekt mit dem Ziel, die aus ihrer konkreten Lebenssituation heraus selbst artikulierten Bedürfnisse von Kindern als Betroffene von Gewalt und zugleich Handlungsakteur*innen ihrer Bewältigung von Gewalt empirisch kontrolliert zu erheben. Mit qualitativen wie quantitativen Forschungszugängen zielt die Untersuchung darauf ab, mehr Informationen über die verschiedenen Gewaltformen zu erfahren, die aus Sicht der Kinder relevant sind. Mit quantitativen (Fragebogen) wie mit qualitativen (Fokusgruppen) Methoden werden Daten erhoben, auf deren Basis Workshops mit Fachkräften als Multiplikator*innen durchgeführt werden. Die Workshops sollen die Ausbildung der Fachkräfte für einen kinderrechtsorientierten Kinderschutz verbessern, indem verdeutlicht wird, was für die Kinder im Erfahrungsfeld der von ihnen erlebten verschiedenen Gewaltformen relevant ist. Darüber hinaus zielt das Projekt darauf ab, Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, für den Umgang mit Beschwerdemechanismen und Unterstützungsstrukturen zu befähigen. Entsprechend einem kinderrechtsbasierten Ansatz sind während des kompletten Projekts an der Universität in Belfast zwei Beratungsgruppen, die aus Kindern und Jugendlichen bestehen (Children and Young People Advisory Groups, kurz CYPAG), beteiligt. Diese werden in alle Forschungsfragen eingebunden und entwickeln insbesondere die Fragen der Untersuchung mit.

In mehr als zwei Jahren haben insgesamt 1.274 Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren einen Fragebogen komplett ausgefüllt. 46% waren 8 bis 12 Jahre alt, 52% waren 13 bis 18 Jahre alt und 2% haben den Fragebogen nicht beantwortet. Etwas über die Hälfte der Antwortenden war weiblich (51%), 44 Prozent waren männlich, 2% gaben an, weder männlich noch weiblich zu sein, 2% wollten nichts dazu sagen und 1% hat nicht darauf geantwortet.

Flankierend dazu werden in jedem Land jeweils mehrere aufeinanderfolgende Fokusgruppen mit spezifischen Gruppen von Kindern durchgeführt. Das Forschungsteam der Hochschule RheinMain Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen, arbeitete zusätzlich zur Befragung mittels Fragebogen intensiv mit dialogisch gestalteten Fokusgruppen mit drei Gruppen von Kindern und Jugendlichen: Kindern mit Fluchterfahrung, Kindern im Kontext von häuslicher Gewalt/Gewalt in der Familie sowie LSBTIQ*-Kindern und Jugendlichen. Neben der deutschen fragebogenbasierten Länderstudie wurde in den Fokusgruppen im dialogischen Austausch das Verständnis zu Gewaltformen rekonstruiert und die Kenntnisse der Kinder zu Kinderrechten erhoben. Gleichzeitig wurden die an den Fokusgruppen teilnehmenden Kinder/Jugendlichen zu Kinderrechten durch von Kindern entwickelte Methoden geschult und empowert. Kenntnisse und Bewertungen von Anlaufstellen, Personen und Institutionen bei Gewalterfahrung

⁵ Das EU Forschungsprojekt, auf dessen Daten in diesem Beitrag Bezug genommen wird, wurde (und wird noch) vom Forschungsteam in Deutschland namentlich von Prof. Dr. Tanja Grendel, Prof. Dr. Davina Höblich, Rita Nunes (MA Childhood Studies and Children's Rights) und Prof. Dr. Heidrun Schulze (Projektleitung) an der Hochschule RheinMain durchgeführt. Die Daten wurden in deutscher Sprache erhoben, ins Englische übersetzt und nach gemeinsamer Analyse wieder ins Deutsche übersetzt. Die Quelle und die Einsicht in die Daten werden bis Ende November 2019 auf der englischen Website der Queens University Belfast veröffentlicht: <https://participationforprotection.wordpress.com/> Forschungsergebnisse und Materialien in deutscher Sprache (Daten der Fragebogenerhebung, Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche, Material zur Durchführung von Workshops mit Fachkräften zum Thema Gewalt und Kinderrechte) werden bis Dezember 2019 auf der Website der Hochschule RheinMain <https://www.hs-rm.de/de/> veröffentlicht. In Anerkennung des weiteren Leitungsteams des P4P-Projektes insbesondere der europaweiten Gesamtleitung sind die Kolleginnen Dr. Siobhan McAlister, Prof. Laura Lundy, Dr. Karen Winter und Dr. Michelle Templeton (Queens University, Belfast) und Dr. Nicola Carr (University of Nottingham) zu nennen. Die anderen europäischen Partner*innen waren Kolleg*innen vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein, Österreich, der Katholieke Universiteit, Leuven, dem Kenniscentrum Kinderrechten, Belgien, und der Universitatea Babeş Bolyai, Rumänien.

sowie ihre Bewertung waren ebenso Gegenstand der Erhebungen wie eine Einschätzung der Kinder, über welche Eigenschaften Hilfspersonen differenziert nach bestimmten Kontexten verfügen sollten und wie Schwellen herabgesetzt werden können, damit Kinder mit Gewalterfahrungen sich jenen Personen und Institutionen anvertrauen.

Ausgewählte Ergebnisse aus der deutschen Länderstudie auf der Basis einer Fragebogen Untersuchung im Kontext des EU Projektes „Participation for Protection“ (P4P)⁶

Ausgangspunkt meines Beitrages und meiner Anregungspunkte zur Podiumsdiskussion:

Kinder sind entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in den Kinderschutz einzubeziehen und im Sinne des Rechts auf Information (Art.17 UN-KRK) über Formen von Gewalt sowie über das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen (Art. 19 s. u.) aufzuklären.

Artikel 19 Kinderrechtskonvention:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Referenzrahmen für die Fragebogenuntersuchung in Deutschland:

181 Kinder und Jugendliche haben den Fragebogen ausgefüllt; sie waren zwischen 10 und 17 Jahren alt.

Bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zeigte sich, dass

- in Deutschland **66%** der Kinder – und damit die prozentual niedrigste Zahl im Vergleich mit allen anderen beteiligten Ländern – körperliche Gewalt als Gewalt erkennen (*mit „nein“ antworteten 23% und damit die höchste Quote in der Verneinung körperlicher Gewalt als Gewaltform im Vergleich mit allen anderen Ländern, mit „ich weiß nicht“ antworteten 12% der Kinder in Deutschland*), während in Österreich **98%** der Kinder in Österreich körperliche Gewalt klar als Gewalt definieren. Hier besteht aus meiner Sicht ein Zusammenhang zwischen dem schon 1989 in Österreich als viertem Land eingeführten Gewaltverbot in der Erziehung – nach Schweden (1979), Finnland (1983) und Norwegen (1987) – und dem erst im Jahr 2000 in Deutschland im BGB eingeführten „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ (§1631 BGB Absatz 2: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“*). Das Gesetz zeigt eine klare Rechtsverbindlichkeit und Vorgabe zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Verbots von verschiedenen Formen von Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern. Seit nunmehr 30 Jahren bestehen Verbot und Bewusstseinsbildung in Österreich, in Deutschland aber erst seit 19 Jahren;
- in Deutschland nur **39%** der Kinder psychische Gewalt als Gewalt erkennen (*49% verneinten hierzu mit höchster Verneinungsquote im Vergleich zu allen anderen Ländern, 12% antworteten mit „ich weiß nicht“*), während in Rumänien **66%** der Kinder psychische Gewalt erkennen. Kinder und Jugendliche haben – so unsere Erfahrung im Forschungsprojekt – oft keinen Begriff und kein Bewusstsein dafür, dass Erniedrigungen und Beleidigungen Gewalt und Unrecht sind;
- in Deutschland **42%** der Kinder sagen (*höchste Prozentzahl im Vergleich zu allen anderen Ländern*), dass sie mit körperlicher Gewalt zurückschlagen würden, wenn ihnen Gewalt angetan wurde, während dies in allen anderen Ländern nur um die **25%** der Kinder sagen. Hier bleibt zu interpretieren, wie Gewalt, Konkurrenz und „Macht durch Stärke“ als maskuliner Wert in Familien und Gesellschaft tradiert und auch von Mädchen verinnerlicht wird.

⁶ Zusammenfassung von Ergebnissen für die Fachtagung am 28.6.2019 in Bremen.

Warum diese Zahlen zum Thema „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ und als Teilprojekt „Kinder und Jugendliche in Fokus“? Weil es um eine kritische Bewusstseinsbildung zum Thema Gewalt für Fachkräfte geht, aber insbesondere auch mit Kindern/Jugendlichen und für Kinder/Jugendliche, mit Erwachsenen und mit Politiker*innen. Über Gewalt muss mit Kindern gesprochen werden, sie müssen in Programme einbezogen werden und Kinder und Jugendliche müssen mit ihren Bedürfnissen und (politischen) Interessen Einfluss auf das, was sie betrifft, nehmen können, nicht aus pädagogischem Ethos, sondern weil es eine politische Verpflichtung aufgrund der Kinderrechte und damit Menschenrechte ist. Damit es hierzu kommt, bedarf es zum einen einer Anerkennung dessen, welcher Gewalt Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind und wie mit ihnen darüber (nicht) gesprochen wird und wie Hilfeprozesse (nicht) mit ihnen besprochen und Maßnahmen gestaltet werden. Zum anderen geht es um Prävention, die Entstehungsbedingungen verschiedener Formen von Gewalt schon in frühem Alter macht- und gesellschaftskritisch aufgreift: Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und Geschlechterrollenstereotype (hegemoniale Männlichkeit, Feminisierung), Gewalt an Kindern (Adultismus als traditionelles Macht- und Herrschaftsverhältnis von Erwachsenen gegenüber Kindern) und den mit allen verbundenen intersektionalen Wechselwirkungen von Rassismus, Klassismus, Ableismus ...).

Aber „[i]m deutschsprachigen Raum fällt auf, dass eine theoretische Perspektive, die Kinder und Jugendliche im Kontext von häuslicher Gewalt als eigenständige Akteure, als Personen mit eigenem Recht, konzipiert, sowohl in Praxis als auch in Forschung wenig präsent ist“ (Seith, 2007, S. 104).⁷ Und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) konstatiert, dass sich Deutschland zwar verpflichtet hat, die Kinderrechte national und international zu fördern, Kinder und Jugendliche aber in Maßnahmen und Programmen noch weitgehend unsichtbar seien, wohingegen Erwachsene dominieren, planen und oft über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg entscheiden. Das – so das DIMR – „ist ein menschenrechtliches Problem“.⁸

Kinder ernsthaft in Prävention von und Intervention bei Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einzubeziehen, bedeutet, eine Verknüpfung zwischen Frauenrechten und Kinderrechten herzustellen und sie nicht gegeneinander auszuspielen, denn das Gemeinsame sind Macht- und Herrschaftsverhältnisse und die traditionelle soziale Ungleichheit. Die Istanbul-Konvention weist auf diese – völkerrechtlich verpflichtenden – Ziele im Art. 13 hin, wenn es heißt, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, Programme oder Kampagnen mit dem Ziel, „in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen [...] von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern“ anzubieten oder zu unterstützen. Gefordert wird, dass die Vertragsstaaten Kampagnen oder Programme, die der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung von geschlechtsspezifischer Gewalt dienen, fördern bzw. anbieten, und im Art. 26 steht, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, für Jungen und Mädchen, die Zeug*innen interparentaler Gewalt wurden, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen sicherzustellen, um die *Rechte und Bedürfnisse* der Jungen und Mädchen gebührend zu berücksichtigen. Bereitstellung von Schutz und Hilfsdiensten und das Recht auf eine altersgerechte und psychosoziale Beratung müssen gesetzlich verankert werden.



This project is funded by the European Union's Rights, Equality and Citizenship Programme (2014-2020)

⁷ Seith, Corinna (2007): „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2., durchgesehene Auflage; S. 103-124. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 103-124.

⁸ Stamm, Lena/Bettzieche, Lissa (2014): zuhören – ernst nehmen – handeln. Wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann. Reihe: PolicyPaper, Bd. 25. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar: https://www.institut-fuer-menschenrech-te.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Policy_Paper_Nr.25_zuhoeren_ernst_nehmen_handeln.pdf (zuletzt am 12.01.2019 abgerufen).

Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem.

***Frauen, die Gewalt in nahen Beziehungen
erleben, zeitnah und passend unterstützen
- Kinder und Jugendliche gut im Blick haben -
verlässlich und abgestimmt handeln***

Dokumentation der Fachtagung

Vorträge

Alle Frauen zeitnah und passend unterstützen – Kinder und Jugendliche gut im Blick haben – verlässlich und abgestimmt handeln: Das gibt uns die Istanbul-Konvention mit auf den Weg

Heike Rabe, Deutsches Institut für Menschenrechte

Istanbul-Konvention

- Menschenrechtsvertrag des Europarats
- in Deutschland am 01. Feb. 2018 in Kraft getreten
- durch Ratifikation rechtlich bindendes Dokument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen in Deutschland für
 - Gesetzgeber*in, Gerichte, Behörden
 - Bund/Länder/Kommunen
- Unsicherheiten in Bezug auf Rechtsverbindlichkeit
- Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz, Bildung, Gesundheitsversorgung: Umsetzung als Aufgabe über den Bereich der Gleichstellung hinaus als Menschenrechtsvertrag Aufforderung, die rechtliche und tatsächliche Lage zu überprüfen und ggf. an die Vorgaben der Konvention anzupassen:
- neue Entwicklungen anzustoßen, z. B.
 - Prozesse überprüfen
 - Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüfen
- alte Probleme nochmal aufzumachen, z. B.
 - Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - hohe Einstellungszahlen bei Fällen häuslicher Gewalt
- „neue“ Zielgruppen mitzudenken unabhängig von „Konjunkturwellen“ (Einzelmaßnahmen und strukturell: Runde Tische, Aktionspläne, Forschung)
 - z. B. wohnungslose Frauen

Wessen Rechte regelt die Konvention?

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
- Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifisch: weil Frauen oder überproportionale Betroffenheit von Frauen
- häusliche Gewalt: zusätzlich Jungen und Männer, aber nur Empfehlung; geschlechtsspezifischer Ansatz bleibt
- unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Geschlecht ist sozial konstruiert, deshalb Einbezug von z. B. Transfrauen und -mädchen

Hauptregelungsbereiche Istanbul

- Prävention (Artikel 12–17) z. B.:
 - Bildung: Aufnahme der Module Gleichstellung, Gewalt in Lehrpläne
 - Fort- und Ausbildung: Angebot für alle Berufsgruppen
 - Täter*innenkurse
- Schutz und Unterstützung (Artikel 18–28): Frauenhäuser, Beratungsstellen, Kinder, sexuelle Gewalt, (rechts-) medizinische Versorgung

Hauptregelungsbereiche der Konvention

- Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Artikel 48–58): Maßnahmen zum Schutz bei akuter Gefährdung, z. B.
 - Eilschutzanordnungen, Wegweisung für alle Frauen
- Asyl und Migration
 - Geschlechtssensible Aufnahmeverfahren, Asylverfahren, Beratung

Querschnittsanforderungen

- Diskriminierungsfreiheit (Artikel 4 Abs. 3): staatliches Handeln unabhängig von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, Flüchtlingsstatus
- Zusammenarbeit allgemein: bei „Schutz- und Hilfsmaßnahmen“ (Artikel 18): **geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit** zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei, lokalen und regionalen Behörden, NGOs und sonstigen einschlägigen Organisationen.
- Zusammenarbeit konkret: Hochrisikofälle

Kinder – Mädchen bis 18

1. Kinder als eigenständige Gruppe bei Maßnahmen mitdenken
 - Artikel 13: Bewusstseinsbildung – Vermittlung der schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen auf Kinder
 - Artikel 23: Schutzunterkünfte: Zugang für Frauen und Kinder
2. Kinder mit eigenständigen Ansprüchen, z. B.
 - Artikel 26 Abs. 2: eigenständiger Beratungsanspruch für Kinder, die Gewalt miterlebt haben
3. Kinder an Schnittstellen/Kooperation wahrnehmen
 - Artikel 18 Abs. 2: Mechanismus zum effektiven Zusammenwirken; wichtig ist anzumerken, dass sich das auch auf Kinder/Zeug*innen bezieht

Hauptregelungsbereich Strukturaufbau

- Gesamtstrategie, z. B. Aktionspläne
 - Rückbindung an Vorgaben der Istanbul-Konvention
 - Abkehr von projektförmigen Maßnahmen hin zu langfristig angelegten Initiativen
 - durchgehende und ausreichende Finanzierung von Maßnahmen
 - Partizipativer Prozess
- Verpflichtung zur **Koordinierung** von Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt
- Verpflichtung zu **Monitoring + Evaluation** der Maßnahmen
 - dazu notwendig: Erhebung statistischer Daten und Forschung (Art. 11)
- GREVIO:
 - Kritik an Staaten, die neue Aufgaben bestehenden Strukturen zuweisen, ohne Mittel, Mandat etc.
 - Trennung der Aufgabenfelder Umsetzung/Koordinierung (staatlich) und Monitoring/Evaluation (unabhängige Stelle)
 - statistische Daten: relevante Akteur*innen, Erweiterung Fokus Strafverfolgung + disaggregiert nach Alter, Geschlecht, Täter-Opfer-Beziehung, Art der Gewalt

Umsetzungsbeispiel 1: Artikel 49 Abs. 2

- *Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um [...] wirksame Ermittlungen wegen und Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sicherzustellen.*
- Fall OLG Hamburg (Beschluss vom 08.03.2018 – 1 Ws 114/17): schwere häusliche Gewalt, Antrag der Staatsanwaltschaft auf richterliche Vernehmung abgelehnt; betroffene Frau übt Zeugnisverweigerungsrecht aus
 - Aus dem Beschluss: **Gerade in Ermittlungsverfahren, die häusliche Gewalt zum Gegenstand haben, kann auch eingedenk des Art. 49 Abs. 2 der Istanbul-Konvention fortan auf eine ermittlungsrichterliche Beweissicherung grundsätzlich nicht mehr verzichtet werden. Bleibt in solchen Fällen wegen einer später das Zeugnis verweigernden Auskunftsperson – was dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt ist – eine umfassende Tataufklärung oder eine gerichtliche Verurteilung als Reaktion auf eine Gewalttat und damit eine sichtbare staatliche Reaktion aus, ist dies geeignet, das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates tiefgreifend**

zu erschüttern. In diesen Fällen kommt eine **Ablehnung des staatsanwaltlichen Antrags auf Beweissicherung durch den Ermittlungsrichter nicht in Betracht.**

→ Das hat zur Folge, dass die Ergebnisse der Vernehmung des*der Ermittlungsrichters*in (d. h. das, was die betroffene Frau in der Vernehmung gesagt hat) in das Verfahren einbezogen werden können, auch wenn die betroffene Frau von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Umsetzungsbeispiel 2: Artikel 31

- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen [...] Maßnahmen, um sicherzustellen, dass [...] gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen [...] Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.
- Gesetzliche Grundlagen sind gegeben, z. B.:
 - § 1684 Abs. 4 BGB: Einschränkung des Umgangsrechts, soweit dies zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist und begleiteter Umgang
 - § 1671 BGB: Übertragung der Alleinsorge [...] wenn zu erwarten ist, dass [...] dem **Wohl des Kindes** am besten entspricht.
- Tatsächliche Umsetzung von Artikel 31 durch
 - menschenrechtskonforme Auslegung des Kindeswohlbegriffs
 - Leitlinien für ein Verfahren, dass z. B. Sonderleitfaden Münchner Modell
- Ist eine gesetzliche Änderung notwendig?

Fragen aus dem Publikum

1. Sagt die Konvention, wie Haltungen (z. B. bei Richter*innen) geändert werden können? In der Praxis ist das oft der wichtigste Aspekt. → *Das fällt am ehesten unter den Bereich der Prävention; außerdem gibt es ab 2021 das Überprüfungsverfahren GREVIO, das zeigen wird, inwiefern sich die Haltungen der Akteur*innen verändert haben.*
2. Ist eine Verschweißung mit der Lanzarote-Konvention (die sich auf sexualisierte Gewalt an Kindern bezieht) notwendig? → *Die Lanzarote-Konvention ist sehr auf Strafverfahren fokussiert. Wenn es um Unterstützung und Beratung geht, sollte man sich eher auf die Istanbul-Konvention beziehen.*

Links

- Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul: Europarat. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535> (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen).
- Europarat (2007): Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Lanzarote: Europarat. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046e1ea> (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen).
- Hanseatisches Oberlandesgericht (2018): Beschluss vom 08.03.2018 – 1 Ws 114/17. Abrufbar unter: <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/201039> (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen).
- Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt). In: STREIT, 2018 (4), 147-153.
- Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Abrufbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen).

Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem – Wo stehen wir und was gibt es zu tun?

Margaretha Kurmann, ZGF

Ich möchte Ihnen einen Überblick über die Arbeit im Modellprojekt der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau (ZGF) und Stabsstelle Frauen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) als Projektträgerin und Projektdurchführende Stelle) geben. Die Ergebnisse, die wir heute diskutieren möchten, sind Teil des Bundesmodellprojekts „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Sie werden im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung des BMFSFJ ausgewertet. Der finale Bericht – der zum Zeitpunkt der Tagung noch nicht vorlag – wird zunächst im Detail gesichtet. Die Ergebnisse werden nachfolgend mit den jeweiligen Ressorts und den Facheinrichtungen in den unterschiedlichen Gremien diskutiert. Sie sind Grundlage für die Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Grundlagen

Wir haben im Land Bremen ein historisch gewachsenes, sehr ausdifferenziertes Unterstützungs- und Hilfesystem

- mit vielen Zuständigen in den unterschiedlichen Ressorts
- mit vielen, sehr unterschiedlichen und engagierten Träger*innen und ihren Angeboten
- unter den Bedingungen vielfach fehlender personeller Ressourcen für unser Thema sowohl in der Verwaltung als auch bei den Träger*innen
- mit der Notwendigkeit des ständigen Kampfes der Träger*innen um den Erhalt ihrer Angebote unter den Bedingungen knapper öffentlicher Mittel
- dem folgend mit vielen Initiativen, die Angebote zu sichern

Der im Bericht der Bundesregierung (2012) konstatierte „Flickenteppich“ des Hilfesystems bildet sich in Bremen „im Kleinen“ sehr deutlich ab.

Gewalt ist ein Kernthema von Gleichstellungspolitik. Auf diesem Ticket besteht für die ZGF eine Zuständigkeit für die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Häusliche Beziehungsgewalt und deren Bericht an die Bürgerschaft sowie für die fachliche Sicherstellung von Hilfsangeboten. Es besteht keine Zuständigkeit für ein Gesamtkonzept und die Steuerung des gesamten Hilfesystems. Eine Gesamtsteuerung ist aber für ein ineinandergreifendes Hilfesystem notwendig. Die steuernde Arbeit ist folglich nicht mit Budget hinterlegt, für eine Gesamtsteuerung fehlen zudem eine Mandatierung und strukturell geklärte Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten. Für die ZGF besteht also ein Problem von gleichzeitiger Zuständigkeit und Nicht-Zuständigkeit wie wir es von querschnittiger Gleichstellungspolitik insgesamt kennen. Dazu kommt bei unserem Thema, dass sich zwei „Hilfesysteme“ verbinden und verschränken sollen oder müssen, die vielleicht auch (lieber) besser ohne die „anderen“ klarkommen: das Hilfesystem für „von Gewalt betroffene Frauen“ inklusive sog. Täter*innenarbeit (Angebote für Gewaltausübende von geschlechtsbezogener Gewalt) mit einem ausdifferenzierten Hilfesystem für Kinder und Jugendliche. Die Angebote für Frauen sind bislang keine Pflichtaufgabe, bestenfalls eine mittelbare Pflicht zum Gewaltschutz, ohne Rechtsanspruch; es gibt fachliche Standards, aber wenig Verbindlichkeit; diese ist vielfach auch nicht gewünscht. Kinderschutz ist gesetzlich umfassend gesichert, Interventionen, Verfahren und Hilfeangebote sind geregelt und finanziert – um nur einige strukturelle Unterschiede zu benennen.

In Bremen haben wir uns mit einem Thema befasst, das viele beschäftigt. In den letzten Jahren gibt es bundesweit vermehrt fachliche Debatten zu der notwendigen Verschränkung der unterschiedlichen Systeme. Die Istanbul-Konvention nimmt die Bedarfe oder vielleicht besser Ansprüche von Kindern und Jugendlichen explizit auf – ein für die Betroffenen hilfreicher Anstoß, hier verbindlicher weiterzukommen. Bezogen auf „Einzelteile“ des Hilfesystems haben wir in Bremen einiges zu bieten und erreicht, für „weiche“ Themen wie Prävention oder Evaluation fehlten allerdings fast immer die Ressourcen, diese Themen mussten daher in den Berichten an die Bürgerschaft jeweils als unerledigt aufgerufen werden. Wir haben mit dem Modellprojekt die Chance genutzt, Ressourcen für die

Weiterentwicklung der bremischen Anstrengungen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder/Jugendliche zu nutzen und mit unseren Fragen weiterzukommen. Zum Fachtag haben wir gezielt Fachleute eingeladen – keine allgemein Interessierten, sondern diejenigen, die zu einer Gesamtstrategie und zu einer Verbesserung der Angebote beitragen müssen, können und wollen.

Projektziele waren demnach

- Wo stehen wir im Land Bremen bezogen auf die Anforderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)?
- Wie funktionieren die Schnittstellen zwischen den vielen Aufgaben und Angeboten innerhalb des Unterstützung- und Hilfesystems und ist eine Lotsenfunktion hilfreich?
- Nehmen wir die Kinder und Jugendliche in ihrem Erleben und dem, was sie an Unterstützung brauchen, hinreichend wahr?
- Wie können wir dafür sorgen, dass Frauen (Personen), die Beziehungsgewalt erleben und Mütter (Eltern) sind, als Erziehungsverantwortliche unterstützt statt – mit „Verwaltung“ – zusätzlich belastet werden?
- Wie sollte der Runde Tisch „Kinder und Häusliche Gewalt“ weiterentwickelt werden, und welche Gremien im Arbeitsbereich sind sinnvoll und hilfreich?
- Darüber hinaus prüfen: brauchen von Gewalt betroffene Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt besondere Angebote, z. B. eine Unterstützung bei der Suche nach Wohnungen bzw. der ersten Zeit danach?

Im Projekt haben das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) und die ZGF (als Stabsstelle Frauen, SJFIS) unterschiedliche Aufgaben übernommen:

- Wissenschaftliche Begleitung durch das IPoS
- Durchführung Runder Tisch „Häusliche Beziehungsgewalt und Kinder/Jugendliche“ durch die ZGF
- Durchführung von zwei Fachveranstaltungen durch die ZGF
- Projektteil ‚Angebote für Kinder und Jugendliche sichtbar machen‘ durch die ZGF

Projektergebnisse – SJFIS/ZGF

Die Ergebnisse sind so differenziert und vielschichtig wie die beschriebenen Aufgaben. Erfreulich ist: die Situation schon heute ist deutlich eine andere als 2017 bzw. auch die Jahre davor. Im Laufe des Projekts hat sich einiges getan.

Zunächst die Arbeitspakete, die wir in der ZGF bearbeitet haben:

Der **Runde Tisch „Kinder und Häusliche Gewalt“** hat auch über seine Arbeit in den Sitzungen und Abstimmungen hinaus Entwicklung und Bewegung befördert.

- Mit dem Runden Tisch konnten Träger*innen und Verwaltung, Unterstützungssystem für Erwachsene und Kinder/Jugendliche zusammengebracht werden. Die was fruchtbar, wenn auch zeitintensiv;
- Es gibt verständigte Grundlagen einer kinderunterstützenden Arbeit bei Beziehungsgewalt;
- Ergebnisse der Arbeit sind im Teilbericht des 7. Berichts „Häusliche Beziehungsgewalt“ an die Bremische Bürgerschaft festgehalten – eine Berichtspflicht zur Umsetzung besteht;
- Im Juni 2019 konnte die Verstetigung der Arbeit und Federführung für das Gremium und seine Weiterentwicklung an das Fachreferat bei SJFIS übergeben werden. Für die Weiterarbeit gibt es erste Überlegungen, das Gremium soll folgend gemeinsam mit den Träger*innen und Einrichtungen strukturiert werden;
- Wir haben vom IPoS eine umfassende Zusammenstellung aller, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die eine Aufgabe bezogen auch auf Kinder/Jugendliche, die Beziehungsgewalt erleben, haben, die auch den Zugang zu ihnen haben, ggf. Vertrauenspersonen sind oder sein könnten, bekommen. Nicht alle davon haben wir in den bislang genutzten Gremien und Instrumenten im Blick gehabt und einbezogen;
- Wir haben ebenfalls vom IPoS eine Darstellung der Prozesse, wie sie laufen sollten bzw. vorgesehen sind, erhalten.

Fachveranstaltungen mit Fachleuten aus den Hilfesystemen

Fachveranstaltung mit Fachleuten sind Teil des Projekts. Wir haben sie genutzt, um die unterschiedlichen Beteiligten zusammen zu bringen, anstehende Fragen zu diskutieren und weitere Schritte zu verabreden.

- Kernfragen aus der Arbeit des Runden Tisches konnten wir auf dem Fachtag „Immer mittendrin – Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten“ am 7.12.2018 mit sehr vielen Fachleuten bearbeiten. Die Ergebnisse sind dokumentiert.
- Dieser Fachtag ist im Rahmen des Projekts die letzte Etappe der fachlichen Auseinandersetzung mit der Verbesserung unserer Angebote.
- Die Institutionsübergreifenden gemeinsamen fachlichen Debatten waren fruchtbar – nun wird es darum gehen, dies strukturell zu sichern.

Bestandsaufnahme „Angebote für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben“

Für die Umsetzung der Bestandsaufnahme „Angebote für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben“ konnte in Abstimmung mit SJFIS eine Kooperation mit dem familiennetz bremen vereinbart werden. Danach wird das familiennetz das Thema bei sich setzen und die Angebote für Familien und für Fachkräfte ins Netz stellen. Die Datenbank wird aktuell erarbeitet. Langfristig soll das Thema Teil der Regelangebote des familiennetz bremen sein. Das familiennetz bremen ist aus Sicht der Fachleute des Runden Tisches „Kinder und Häusliche Gewalt“ eine passende, niedrighschwellige Einrichtung, wo Eltern, Fachkräfte und ggf. auch Kinder und Jugendliche Informationen zum Thema „Häusliche Beziehungsgewalt“ und Angebote für Kinder und Jugendliche finden könnten. Nach Ende des Modellprojekts wird die neu zu gründende Landesarbeitsgemeinschaft „Kinder/ Jugendliche und Partnergewalt/innerfamiliäre Gewalt“ die fachliche Begleitung der weiteren Umsetzung und Weiterentwicklung übernehmen. Dies hat die ZGF mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) verabredet. Die erarbeitete Struktur sowie die konzeptionellen Überlegungen stehen für eine Übernahme eines solchen Angebots auch für Bremerhaven zur Verfügung. Mit der Stadtgemeinde Bremerhaven wird folgend besprochen, ob und wie das Angebot auch für Bremerhaven umsetzbar ist.

Hier stehen wir heute:

- Viele Fachleute bei Träger*innen und in der Verwaltung, aber auch politisch Verantwortliche haben sich mit der Thematik befasst und beteiligen sich an einer Verbesserung der bestehenden Strukturen.
- Im Laufe des Projekts wurde das Thema „Kinder und Häusliche Gewalt“ auf die politische Bühne gebracht.
- Es hat im Laufe der letzten Jahre einige Initiativen für Fortbildungen von Fachleuten gegeben: von der Landesärztekammer, von den Erziehungsberatungsstellen, bei der Polizei oder für Mitarbeitende in Unterkünften für geflüchtete Menschen oder den Stadtteil Tenever.
- Nach Vorarbeit einer Arbeitsgruppe zur Unterstützung von Betroffenen von Beziehungsgewalt nach Anzeigen verständigen sich die Sozialen Dienste der Justiz und die Staatsanwaltschaft aktuell über ein Verfahren von aufsuchender Erstberatung.
- In Zukunft soll es Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die Beziehungsgewalt (mit)erleben, geben.
- Die Umstellung der Frauenhausfinanzierung auf institutionelle Förderung ist in Arbeit.
- Mit Senatsbeschluss vom 02.04.2019 „Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen – Bremisches Maßnahmenprogramm auf den Weg bringen“ hat sich das Land Bremen konkret verpflichtet.

Dies alles sind gute Grundlagen für einen konstruktiven Umgang mit den Schwachstellen, die uns die unabhängigen Forscher*innen vom IPOs erarbeitet haben.

Istanbul-Konvention umsetzen

Für die Umsetzung der nun anstehenden Gesamtstrategie sollten wir nicht weitermachen wie bisher – die Aufgabe, zu der sich das Land Bremen verpflichtet hat, ist eine Chance, es besser zu machen.

Steuerung macht sich nicht von alleine und sie muss an vielen Stellen stattfinden bzw. jeweils mitgetragen werden. Damit die dafür nötigen personellen Ressourcen vorhanden sind, müssen Ressorts, öffentliche und nichtöffentliche Träger*innen von Angeboten dies für wichtig erklären – entscheiden. Nur so kann die herrschende Logik des „Wichtigen zuerst“ – und für anderes ist dann keine Zeit mehr – gebrochen werden. Zugespitzt: sich um Strukturen kümmern ist genauso wichtig wie Einzelfallhilfe!

Es gibt viel und viele, auf dem/mit denen wir aufbauen können. Wir haben die Grundlagen für eine Grunderneuerung der Arbeit. Wir haben eine Sicht von außen auf unsere differenzierten, aber zu wenig miteinander verbundenen Angebote. Auf der Grundlage der Arbeit der letzten Jahre, unterfüttert mit den Ergebnissen der Arbeit des IPoS können und müssen wir für das Bremische Hilfe- und Unterstützungssystem

- vom Erkennen zum Handeln kommen,
- planvoller und verbindlicher gestalten,
- verlässlicher abstimmen

und so Kinder und Jugendliche besser wahrnehmen und Frauen/Mütter, die Beziehungsgewalt erleben, passend und zeitnah unterstützen.

Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Land Bremen

Sarah Holland/Trygve Ben Holland/Gabriela Piontkowski, IPoS

Das IPoS hat die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts durchgeführt. Initiiert wurde das Projekt von der ZGF.

Rahmenbedingungen

Hintergrund ist die Ratifizierung der Istanbul-Konvention. In Deutschland ist sie am 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Insgesamt sind fünf Modellprojekte im Bundesgebiet in Auftrag gegeben worden (Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen). Der Bewilligungszeitraum für das Projekt im Bundesland Bremen lief von Oktober 2017 bis zum 30. Juni 2019. Bei den für das Modellprojekt bewilligten Mitteln handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung, für die in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 79.000 Euro bereitgestellt wurden.

Gegenstand: Schwerpunkte/Arbeitspakete

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen konzentrierte sich das Projekt auf folgende Untersuchungsschwerpunkte (= Arbeitspakete): Folgeunterbringung, Fallanalysen, Prozessanalysen (Schnittstellen), Sichtbarkeit der Handelnden, Bestandsaufnahme „Kinder und häusliche Gewalt“ sowie die Prüfung und Entwicklung einer „Lotsenfunktion“. Dabei konzentrierte sich die Begleitforschung auf die Analyse der bestehenden Strukturen (IST-Analyse) und nicht auf die Ursachenforschung, sodass auch Handlungsempfehlungen nicht zu den Projektzielen zählten. Das Projekt erhebt damit nicht den Anspruch repräsentative Ergebnisse zu liefern, sondern vielmehr indikative Erkenntnisse.

Methodik

Es gab ein projektbezogenes Datenschutzkonzept.

Zur Erkenntnisermittlung wurde eine Analyse von Sekundärdaten durchgeführt (Sichtung und Auswertung von bereits erhobenen Daten wie zum Beispiel Studien und Berichten). Zudem wurden Primärdaten erhoben: Quantitative Daten über zwei Fragebögen, die an das Hilfesystem versendet wurden, sowie qualitative Daten in Form von Interviews mit Fachleuten des Hilfesystems. Diese Primärdatenerhebung ist als Untersuchung mit Stichproben zu werten, da es die Rahmenbedingungen des Projektes nicht zuließen das gesamte Hilfesystem zu befragen. Die generierten Sekundär sowie Primärdaten wurden in der Analyse miteinander verglichen und so ausgewertet

Bedarfsanalyse

Bei der Analyse hat sich gezeigt, dass es im Bundesland Bremen viele positiv zu bewertende Strukturen und Ansätze gibt. Diese Zusammenfassung soll sich aber auf die aus Sicht des IPoS verbesserungswürdigen Punkte konzentrieren.

- 1. Begriff „häusliche Gewalt“:** Es gibt kein einheitliches Begriffsverständnis/-gebrauch, auch nicht lokal in Bremen. Dadurch entstehen Kommunikationsschwierigkeiten und damit Probleme in der Schnittstellenarbeit, beispielsweise durch eine geringe Trennschärfe der Zuständigkeiten der Hilfeinrichtungen.
- 2. Schutzunterkünfte:** Im Bundesland Bremen wurde eine erforderliche Anzahl von 68 „Familienplätzen“ in Schutzunterkünften ermittelt, was gemessen an der (im Bundesvergleich erhöhten) Kinderzahl pro Frau insgesamt 179 Betten bedeuten würde. Aktuell (*laut Angaben der Unterkünfte am 25.06.2019*) gibt es aber 130 Betten in den Frauenhäusern.
- 3. Folgeunterbringung:** Folgeunterbringung wird vom Bund und vom Evaluationsgremium GREVIO gewünscht, in der Istanbul-Konvention aber nicht konzeptualisiert. Bei den Betroffenen wird der Begriff negativ wahrgenommen, da sie sich statt einer „Unterbringung“ ein selbstständiges Leben wünschen.
- 4. Interventionsstelle:** Auch dieser Begriff wird nicht einheitlich definiert, sodass erhebliche Differenzen darüber bestehen, wer welche Aufgaben zu leisten hat.

5. **Datenschutz:** Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden von Hilfeeinrichtungen häufig zur Abwehr genutzt und nicht als Option für eine geordnete Zusammenarbeit verstanden. Deshalb ist die Erarbeitung eines gemeinsamen, verbindlichen Datenschutzkonzeptes erforderlich.

Fazit

Es gibt viel Hilfeeinrichtungen, aber doch kein System. Im Bereich der Krisenprävention ist Bremen gut aufgestellt, bei der Folgeunterbringung gibt es den größten Ausbaubedarf.

Aktenanalyse

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden 31 Ermittlungsakten des Sonderdezernats „Gewalt gegen Frauen“ der Staatsanwaltschaft Bremen aus den Jahren 2017 und 2018 untersucht. *Diese Untersuchung konnte im Rahmen des Projekts nur beispielhaft sein und ist daher nicht repräsentativ. Ziel der Untersuchung war es, mögliche systematische Fehlerquellen in den Abläufen und Verfahren zu erkennen.*

Tatvorwürfe (z. T. mehrere pro Verfahren) waren versuchte Körperverletzung bzw. Körperverletzung (24 x) und gefährliche Körperverletzung (4 x), Bedrohung (7 x), Nötigung (2 x), falsche Verdächtigung (1 x), § 4 GewSchG (1x) und Nachstellung (1x).

In 18 Fällen waren die Personen verheiratet, in 9 Fällen (Ex-) Partner*innen. In den untersuchten Akten wurden **1 bis 5 Kinder** pro Akte und Kinder im Alter von 6 Monaten bis 20 Jahren notiert. In 28 Fällen wurde erwähnt, dass Kinder bei der Tat anwesend gewesen seien. In zwei Fällen ging aus der Akte hervor, dass Kinder körperlich verletzt worden waren. In fünf Fällen ging ausdrücklich aus der Akte hervor, dass die Kinder verängstigt oder eingeschüchtert gewesen seien. *(Achtung: Dies bezieht sich auf die Wahrnehmung der Polizeibeamt*innen, nicht auf die tatsächliche Anzahl verängstigter oder eingeschüchterter Kinder!)* In je fünf Fällen wurde von Drogen- oder Alkoholkonsum berichtet, in je zwei Fällen von Verwahrlosung oder Spielsucht, in einem Fall gab es einen Intensivtäter. In insgesamt 17 Akten wurden **soziale Krisen** geschrieben.

Die **Problematiken der Fälle** (z. B. Drogen- und Alkoholkonsum) überschneiden sich.

Aus dem Publikum wird gefragt, ob die Polizei systematisch nachfrage, ob Kinder anwesend oder teilweise anwesend sind. Die Frage wird verneint.

In 15 Fällen wurde das Verfahren nach **§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt**. Dies lässt sich z. B. dadurch erklären, dass die betroffenen Frauen oft ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen oder die Befragung der Kinder verbieten. In 23 Fällen wurde gar kein Strafantrag gestellt oder dieser im Laufe des Ermittlungsverfahrens zurückgezogen. Positiv ist anzumerken, dass die Akten zügig bearbeitet wurden und eine **Vernehmung** meist 1-2 Monate nach der Tat erfolgte. Ein Problem ist die Erreichbarkeit bei Krankheitsfällen in der Sachbearbeitung. Hier hat es in einem Fall krankheitsbedingt Kommunikationsprobleme mit einer Zeugin gegeben. Die Absage eines Vernehmungstermins durch sie ist polizeiintern nicht weitergesteuert worden, sodass schließlich die Staatsanwaltschaft ihre Vorführung androhte. Dieser Schritt wäre bei besserer Steuerung vermeidbar gewesen.

Für **Aktenklarheit** wäre es notwendig, dass ...

- die Verhältnisse der Beteiligten zueinander (insb. im Hinblick auf ein Zeugnisverweigerungsrecht)
- Anzahl und Alter der Kinder sowie Sorgerechtsverhältnisse
- Informationen über etwaige gestellte Strafanträge mit Blattangabe
- Sprachprobleme der Beteiligten

... auf den ersten Blick erkennbar sind.

Ergebnisbereiche

- Nicht in allen Fällen ist klar erkennbar, ob Zeug*innen ordnungsgemäß belehrt worden sind. Sprachprobleme spielen eine Rolle. Die Vernehmung weiterer Zeug*innen (z. B. Nachbar*innen, Bekannte) wird eher zurückhaltend praktiziert.
- Schriftliche Zeugenfragebögen wurden nur an drei Personen versandt und allesamt nicht beantwortet.

Auch hier scheinen Sprachprobleme eine Rolle zu spielen. Bei Fällen häuslicher Gewalt stellen schriftliche Zeugenfragebögen generell ein ungeeignetes Mittel der Vernehmung dar.

Sprachhindernisse gehören insgesamt zu den häufigsten Problemen. Auffällig war, dass sich in den Akten keine fremdsprachigen Belehrungs-/Strafantragsformulare finden, selbst wenn die Sprachprobleme bekannt sind. Zum Teil ist es auch schwierig, Dolmetscher*innen zu finden (Beispiel: singhalesisch). Spontane Sprachmittler*innen, die bei der Anzeigenaufnahme vor Ort eingesetzt werden, sollten in der Akte auch im Hinblick auf ihr Verhältnis zu den Beteiligten genauer beschrieben werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei i. d. R. um Personen ohne professionelle Sprachmittlungsausbildung handelt, sodass deren Übersetzungen unzuverlässig sein und den Sachverhalt verfälschen können.

In einzelnen Akten finden sich Angaben zu technischen Defekten, fehlenden Fotoapparaten, Rückhalt von Fotos aufgrund religiöser Bedenken oder Softwareupdates während Befragungen.

Ermittlungen zu früheren Taten, die in Vernehmungen von den Zeug*innen geschildert werden, erfolgen manchmal nicht oder sind nicht erkennbar.

Die Vordrucke in den Strafanzeigenformularen, dass Belehrungen über Opferrechte nach §§ 406 i, h StPO erfolgt sind, wurden nur in drei Fällen ausgefüllt, so dass nicht deutlich wird, ob die Polizei entsprechende Informationen mitgeteilt hat. Zum Teil werden Flyer von Opferhilfeeinrichtungen und andere Infomaterialien ausgehändigt. Allerdings wurde nur in zwei Fällen das Einverständnis der Geschädigten zur Weitergabe ihrer Daten an die Interventionsstelle Neue Wege e. V. eingeholt. Ein positives Beispiel war ein Beamter, der einer Geschädigten Hinweise zu einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, polizeilich erwünschtem Opferverhalten und externen Hilfsangeboten gegeben hatte, obwohl bereits klar war, dass die Geschädigte keine Aussage mehr machen würde. Rückmeldungen des Amtes für Soziale Dienste nach Meldung einer sozialen Krise durch die Polizei ergeben sich überwiegend nicht aus den Ermittlungsakten.

Zu den **staatsanwaltlichen Opferschutzmaßnahmen** ist positiv hervorzuheben, dass den Geschädigten vor einer Verfahrenseinstellung (z. B. aufgrund der Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts) die Konsequenzen ihres Handelns für die Fortgang des Strafverfahrens aufgezeigt werden, sodass diese auf den weiteren Verfahrensverlauf aktiv Einfluss nehmen können.

Fachforen

Vertiefung der Ergebnisse – Umsetzung in eine verbesserte Praxis

Der Fachtag „Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem“ war konzipiert als Arbeitstagung derjenigen Fachleute, die zu einer Gesamtstrategie „Gewalt gegen Frauen und Kinder – Häusliche Gewalt“ und zu einer Verbesserung der Angebote beitragen können und wollen. Mit den Vorträgen zur Istanbul-Konvention und den ausgewählten Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des IPoS im Gepäck sollten in den Fachforen Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Unterstützungssystems im Land Bremen gefunden, konkrete Schritte, die zur Verbesserung der Situation im Land Bremen anstehen, verabredet und priorisiert werden. Im Fokus standen dabei Kinder und Jugendliche, die häusliche Beziehungsgewalt (mit)erleben.

ZGF und IPoS haben überlegt, welche der im Modellprojekt bearbeiteten Themen sich für eine solche fachliche Befassung im Rahmen der Tagung eignen: Die Wahrnehmung und angemessene Unterstützung der Kinder und Jugendlichen (Forum 1), die Schnittstellen, verbindliche Zusammenarbeit, Verschränkung der unterschiedlichen öffentlichen und nichtöffentlichen Hilfeinrichtungen (Forum 2), die Gesamtstrategie und Steuerung im Sinne der Istanbul-Konvention (Forum 3) und die Grundlagen und Finanzierung der Angebote (Forum 4). Ziel der Fachforen war, sich auf konkrete Vorhaben zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Situation zu verständigen und zusammenzutragen, was die Anwesenden konkret beitragen können und werden. Denn: wir haben weniger ein Erkenntnisproblem als ein Umsetzungsproblem. Die große Zahl der Teilnehmenden hat sich schon im Runden Tisch „Kinder und Häusliche Gewalt“ sowie in anderen Veranstaltungen mit der Thematik befasst, hat Problemstellen identifiziert und Ideen zusammengetragen. Nun ging es um die Umsetzung und Klärung von Verantwortung, also darum, ein zentrales Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung des IPoS angehen: mehr proaktives Handeln!

Fachforum 1:

Immer Mittendrin – Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten. Aktiv, verlässlich und abgestimmt

Sarah Holland, IPoS

Fragen im Projekt waren:

- Wie können Kinder und Jugendliche *besser und systematischer wahrgenommen werden*: in Gewalt-Fachberatungsstellen, in Frauenhäusern, in Beratungsstellen für Kinder oder Eltern, bei der Polizei, bei den Sozialen Diensten? Wie können sie angehört und angesprochen werden? Kinder wünschen und brauchen Vertrauen, Kontrolle, wenige, aber sichere, kontinuierliche Ansprechpersonen, Wissen und Transparenz – wie gelingt dies mit Kinderschutz auftrag? Welche Rolle können die einzurichtenden neuen Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt übernehmen?
- Wie können Potentiale im Sinne von Müttern und Kindern dort besser genutzt werden, *wo Kinder regelhaft sind*: in Kindertagesstätten, Schule, offener Jugendarbeit. Was ist hier konkret möglich?
- Wie können *präventive Angebote für Mütter (Eltern) und Kinder* aussehen?
- Wie können die *bestehenden (auch finanziellen) Möglichkeiten* von Jugendämtern, Familienzentren, des Amtes

für Soziale Dienste Bremen und Magistrat Bremerhaven mit Fokus auf Häusliche Gewalt in Zusammenarbeit mit Fachstellen besser miteinander arbeiten?

- Was ist nötig, um die *Schnittstellen* zwischen Jugendamt/Soziale Dienste – Polizei – Justiz – Beratungsstellen – Bildung – Medizinische Ambulanzen deutlich zu verbessern? Wie kann die Anhörung von Kindern/Jugendlichen bei Gerichten verbessert werden?
- Welche *Vereinbarungen oder Instrumente* wie z.B. Handlungsleitfäden sind hilfreich und nötig?

Bericht

Sandra Schütz, SJFIS

In drei Schwerpunkten diskutierten die Teilnehmenden, wie die Begleitung und die Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterleben, durch eine verstärkte Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen verbessert werden können. In den Diskussionen wurde deutlich, dass es Thematiken gibt, die in allen Bereichen eine hohe Relevanz haben. Um sowohl den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu unterstützenden niedrigschwelligen Hilfen zu gewährleisten als auch die unterschiedliche Wahrnehmung des Hilfesystems der Betroffenen zu verstehen und damit umgehen zu können, wurden folgende wichtige Bedarfe genannt:

Forderung 1: Stelle eines/einer Kinderrechtbeauftragten einrichten

Zweck:

- Koordinierende Aufgaben bezogen auf die Nutzung und Identifikation vorhandener Strukturen;
- Herstellung von Transparenz bezogen auf vorhandene Strukturen (verbreiten, erklären, unterstützen nach dem top-down Prinzip);
- Schließung von Lücken im Hilfesystem, Verbesserung der Verzahnung von Schnittstellen;
- Vermeidung von Doppelstrukturen.

Wie geht es betroffenen Kindern und Jugendlichen und was brauchen sie?

Die Voraussetzung, um Kinder mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen wahrnehmen zu können, ist, Kinder ernst zu nehmen. Kinder befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen, die in einer gewalttätigen Beziehung leben. Aus ihrem Erleben und den Berichten anderer betroffener Minderjähriger nehmen sie das Hilfesystem wahr. In dieser Wahrnehmung reichen die Unterschiede von Freude und froh sein über Unterstützung, einem mangelnden Bewusstsein das Hilfsangebote existieren bis zu Misstrauen und Ängsten gegenüber möglichen Helfenden. Dies zeigt, wie schwer es mitunter sein kann, sich hilfeschend an die erwachsenen Fachkräfte zu wenden. Mangelndes Vertrauen in ein System, das einerseits ein Recht auf Gewaltfreiheit formuliert (Kinderrechte), in dem Kinder und Jugendliche aber unterschiedliche Formen von Gewalt erleben, ist eine weitere Hürde für Betroffene, sich an das Hilfesystem zu wenden.

Die Teilnehmenden im Forum 1 machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche Zeichen senden, die von den Fachkräften gelesen werden müssen. Ebenso benötigen Kinder und Jugendliche Informationen über unterschiedliche Gewaltformen und niedrigschwellige Beratungsangebote, die ihnen weiterhelfen können. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Beratungsangeboten (Rechtsanspruch gemäß § 8 SGB VIII) und Hilfeleistungen, aber auch der Bereitstellung von Informationen ist aus Sicht der Fachkräfte sehr wichtig. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach mehr Handlungssicherheit der relevanten Fachkräfte hervorzuheben. Da Kinder und Jugendliche sich häufig an Ärzt*innen und Polizist*innen wenden, kommt diesen Berufsgruppen im Kontext der häuslichen Gewalt/Partnerschaftsgewalt eine besondere Bedeutung zu.

Einigung auf eine allgemeingültige Definition:

Im Forum wird diskutiert, dass es keine allgemein gültige Begrifflichkeit bzw. Definition für häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt und/oder geschlechtsspezifische Gewalt im Land Bremen gibt.

Eine allgemein gültige Definition ist zu entwickeln, um:

- die Handlungssicherheit aller Professionen und Fachkräfte zu gewährleisten, da ein inhaltlicher Konsens geschaffen wird, der die Kooperation erleichtert, sowie
- als Grundlage für die Kommunikation mit Betroffenen Erwachsenen, Kindern, Jugendlichen, um Transparenz herzustellen und über einen gemeinsamen Gewaltbegriff aufklärend tätig zu werden.

Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt muss Teil der Ausbildung aller relevanten Berufsgruppen werden:

Die Aufnahme der Themen häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkung auf Kinder und Jugendliche in die Ausbildung aller relevanten Berufsgruppen ist den Teilnehmenden ein wichtiges Anliegen, da auf diese Weise ein Basiswissen vermittelt werden könnte, auf das in der weiteren beruflichen Entwicklung entweder zurückgegriffen oder aufgebaut werden kann.

Fortbildungen/Sensibilisierung für alle relevanten Berufsgruppen:

Gemeinsame Fortbildungen zur Sensibilisierung für die Betroffenheit von Kindern und jungen Menschen durch das Miterleben von häuslicher Gewalt sind insbesondere wichtig, um einen gemeinsamen Kenntnisstand zu erwerben und somit den individuellen Haltungen und Einschätzungen von Fachkräften entgegen zu wirken. Dies führt zu einer Enttabuisierung der Thematik häuslicher Gewalt, vergrößert die Handlungssicherheit von Fachkräften und ermöglicht eine Stärkung der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Institutionen zum Wohle der Betroffenen.

Weitergabe von Fachwissen

Fachwissen, diskutieren die Fachkräfte im Forum, muss nicht nur abrufbar sein, sondern auch weitergegeben werden. Nicht jede Fachkraft kann an allen Fachtagen und Fortbildungen teilnehmen; wird das erworbene Wissen nicht geteilt, entstehen Wissensmonopole, die an einzelne Personen gebunden und nicht jederzeit verfügbar sind. Um dies zu verändern, müssen sich Fachkräfte als Multiplikator*innen verstehen und dafür Sorge tragen, ihr Wissen an Kolleg*innen und andere Fachkräfte weiterzugeben. Hier stellt sich die Frage, wie die Rolle als Multiplikator*in aufgefüllt und Wissen transferiert werden kann.

Rollen- und Aufgabenklarheit der relevanten Berufsgruppen:

An den Schnittstellen unterschiedlicher, unterstützender Einrichtungen und Institutionen wird immer wieder deutlich, dass eine Klarheit über die eigenen Aufgaben und die eigene Rolle vorhanden sein muss, um betroffenen Minderjährigen und betroffenen Erwachsenen zu helfen. Fachkräfte müssen sich also über die Grenzen des eigenen Handelns und Möglichkeiten bewusst sein; sie müssen entsprechend wissen, an wen Betroffene vermittelt werden können, wenn diese Grenzen erreicht sind. Sichere Handlungsabläufe geben auch Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen ein sicheres Gefühl.

Supervision und kollegiale Beratung unterstützen die Rollen- und Aufgabenklarheit im eigenen Handlungsbereich. Die Schnittstellen im Hilfesystem müssen jedoch auf übergeordneter Ebene betrachtet und verfeinert werden.

Kooperationsvereinbarung/Rahmenvereinbarung unbekannt:

Es wird näher beleuchtet, welche Verfahren und Kooperationsvereinbarungen in Bremen vorhanden sind, um die Unterstützung betroffener Minderjähriger sicherzustellen. Es wird deutlich, dass zum Beispiel die „Rahmenvereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII“ nicht mehr vollumfänglich bekannt sind. Mit diesen Vereinbarungen wurde auch die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz implementiert. Die Insofa-Fachkräfte sollen zur Beratung hinzugezogen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Die Wichtigkeit, bestehende Verfahren aufgrund von personeller Fluktuation in vielen Berufsgruppen, immer wieder bekannt zu machen, wird als äußerst relevant benannt. Die Handlungssicherheit von Fachkräften wird deutlich erhöht, wenn bekannt ist, an wen man sich mit Fragen wenden kann. Dies trifft sowohl auf die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft) als auch auf die Anforderung einer themenspezifischen Fachberatung zu.

Forderung 2: Ressourcen

Zweck:

- Professionsübergreifende/institutionsübergreifende Kooperation unterstützen, um die Kenntnis über und das Verständnis von vorhandenen Verfahren und Abläufen zu vertiefen, sich im Sprachgebrauch anzunähern (Definitionen) und auf diese Weise die Zusammenarbeit zu stärken.

Räume zum Austausch/die Sozialräume:

Um einerseits Unterstützung leisten zu können und andererseits die eigene Fachlichkeit beständig anzupassen, braucht es bestimmte Voraussetzungen: Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen und/oder

Eltern benötigen Beratungsmöglichkeiten an ihren Lebensorten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche müssen Räume und fachliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit sie sich anvertrauen können. Daraus folgt, dass Fachkräfte, um zukünftig Vertrauenspersonen sein zu können, einen professionsübergreifenden Austausch und anonyme Fallbesprechungen in Netzwerken auf Stadtteilebene benötigen. Diese Netzwerke dienen sowohl der Wissensweitergabe als auch dem Wissensgewinn (Bsp. Impulsreferat über grenzverletzendes Verhalten). Hervorgehoben wird die Vernetzung mit dem Gesundheitssystem, an das sich betroffene Kinder und Jugendliche wenden, ohne Angst davor zu haben, von ihrer Familie getrennt zu werden. Aus diesem Grund ist eine stärkere Kooperation zwischen dem Gesundheitssystem für Erwachsene und der Kinder- und Jugendmedizin erstrebenswert. Eine verstärkte Wahrnehmung von Erwachsenen unterstützt dabei, Kinder besser wahrnehmen zu können.

Netzwerke auf Stadtteilebene sind ebenso wichtig, um Projekte in den Stadtteilen zu kennen und diese an Betroffene empfehlen zu können. Eine Vernetzung der Projekte steigert ihren Bekanntheitsgrad, die so hergestellte Transparenz wirkt sich positiv auf Familien aus. Ebenso können die Erfahrungen der Netzwerkteilnehmenden zur Entwicklung von Präventionsangeboten beitragen.

Für einen verstärkten professionsübergreifenden Austausch ist es nötig, Arbeitszeitkontingente, Fortbildungspunkte (medizinische Berufe) und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Fachforum 2:

Gemeinsam wirkt besser. Zusammenarbeit der privaten und öffentlichen Einrichtungen verbessern, Grundlagen und Datennutzung klären

Gabriela Piontkowski, IPoS

Es gibt im Land Bremen ein ausdifferenziertes System von Unterstützungsstellen; in vielen Fällen sind unterschiedliche Fachkräfte im Kontakt mit von Gewalt Betroffenen, teilweise ohne voneinander zu wissen – ggf. ohne dass die Ratsuchenden über andere Kontakte berichten bzw. ohne danach zu fragen. Interventionen sind dadurch wenig abgestimmt, sodass Hilfen nicht effektiv für die Betroffenen nutzbar gemacht werden können. Möglicherweise entstehen dadurch auch zusätzliche Probleme.

Im Modellprojekt ging es um diese Fragen:

- Wie kommunizieren Fachleute mit den von Gewalt betroffenen Müttern und Kindern, wie miteinander? Wird Fachwissen geteilt und gegenseitig vermittelt? Werden Doppelstrukturen vermieden?
- Wie können wir erreichen, dass Helfende in den unterschiedlichen Systemen ihr Handeln an erster Stelle an den Lebenslagen und Bedarfen – und berechtigten Unterstützungsansprüchen – von Müttern, die Gewalt erleben, und ihren Kindern ausrichten und nicht an den eigenen Systemlogiken? Welche Schritte braucht es von der Analyse zum Handeln?
- Wer muss anders verantwortlich und proaktiv handeln? Wer müsste systematisch und verabredet wie zusammenarbeiten? Auf welcher Grundlage? Braucht es dazu schriftliche Vereinbarungen oder Mustervereinbarungen zwischen den Einrichtungen?
- Wie kann ein gemeinsames Datenschutzkonzept aussehen und wie kommen wir dahin?

Grundlagen

Prozess-/Schnittstellenmanagement: Zusammenfassung der Ergebnisse des IPoS

Im Rahmen des Modellprojektes wurden die Prozesse und Schnittstellen innerhalb des analysierten Hilfesystems betrachtet. Primär ging es dabei um die Identifikation etwaiger Schwachstellen. In Abgrenzung dazu ging es nicht um die Erforschung der Gründe dieser Schwachstellen (= IST-Analyse).

Grundsätzliches

Um die Schnittstellen identifizieren und analysieren zu können, wird das betrachtete System in seiner Gesamtheit in Teilsysteme bzw. Teilbereiche zerlegt. Hier: einzelne Handelnde des Hilfesystems ‚Häusliche Gewalt Frauen und Kinder‘ im Bundesland Bremen. Die Stellen, die sich in einem Prozess (= jeweiliger Ablauf) als Überschneidung bzw. Ansatzpunkte zwischen diesen Handelnden darstellen, sind die relevanten Schnittstellen. Nur über diese Schnittstellen ist eine Kommunikation möglich.

Kernpunkt: Schnittstellen dienen der fehlerfreien und effektiven Kommunikation, mit dem Ziel, einen reibungslosen Prozessablauf zu gewährleisten = Interaktion verschiedener Akteur*innen zur Erreichung der notwendigen Funktionalität des Systems.

→ Schnittstellen sind durch Regeln zu beschreiben = Schnittstellenbeschreibung. Diese enthält u. a.:

- welche Funktionen vorhanden sind und welche Funktionen vorhanden sein müssen (erster Abgleich auf Lücken);
- Nutzungsbeschreibung der jeweiligen Schnittstelle (wie und von wem zu welchem Zweck);
- Beschreibung der formalen Semantik (exakte Bedeutung der verwendeten Begriffe).

Prozess-/Schnittstellenmanagement: Dokumentation

Das Modellprojekt hat ergeben, dass es Optimierungsbedarf im Schnittstellen-/bzw. Prozessmanagement im Hilfesystem ‚Häusliche Gewalt Kinder und Frauen‘ im Bundesland Bremen gibt. Wesentliche Punkte der Analyse sind:

- Eindeutige Identifikation der Schnittstellen der jeweils Handelnden fehlen
→ Wissenslücken (intern) + Handlungslücken (extern) + Wissenslücken (extern)
- Eindeutige Beschreibung (Schnittstellenbeschreibung) der Schnittstellen der jeweils Handelnden fehlen
→ Wissenslücken (intern) + Handlungslücken (extern) + Wissenslücken (extern)
- Kommunikationsebene mangelhaft
→ verschiedene Begriffe werden unterschiedlich gedeutet bzw. genutzt; teilweise fehlen Definitionen für wichtige Begrifflichkeiten (was ist häusliche Gewalt?).

Problematiken (= Gründe für Schnittstellenproblematik):

- der eigene Handlungsrahmen ist nicht klar definiert und abgegrenzt und wird insbesondere nicht ausreichend nach außen kommuniziert; es ist somit nicht klar, ab wann die eigene Zuständigkeit endet bzw. ab wann andere Zuständigkeiten beginnen (bis wie weit muss/kann/darf ich gehen bis eine andere Person übernimmt bzw. bis wann geht die andere Person bis ich übernehmen muss; wer übernimmt in welche Fall eigentlich was);
- Die Schnittstellenfunktion ist nicht klar definiert: es ist häufig nicht eindeutig, wann die eigenen Prozesse in der jeweiligen Schnittstelle abgeschlossen sind und wann es z. B. Abläufe gibt, die eine Übergangsphase des parallelen Arbeitens beinhalten (begleitend);
- Es ist häufig nicht eindeutig, wann solche Übergaben (Durchlaufen der Schnittstelle) abgeschlossen sind;
- Es ist häufig nicht eindeutig, wie die fehlerfreie Übergabe geprüft wird (Monitoring);
- Das Verständnis für die Abläufe im gesamten Hilfesystem ist häufig begrenzt (der Blick auf das Ganze fehlt).

Dem zugrunde liegt u. a.:

- (!) Mangelhafte Kommunikationsbasis: fehlende Begriffsdefinitionen und unterschiedliches Verständnis von Begrifflichkeiten, Definitionen, Zuständigkeiten.
- Fehlende Schnittstellenbeschreibung (Regeln intern wie extern abgestimmt)
→ Arbeiten werden entweder gar nicht/unzureichend oder doppelt gemacht (Frustration)
→ Fehlerquellen können nur schwer identifiziert und behoben werden (man arbeitet drüber hinweg)
→ Die Gesamtheit des Hilfesystems leidet: manche Akteur*innen finden kaum Bedeutung (Gesundheitssektor), andere ‚basteln‘ individuelle Lösungen: Problem hier: häufig personenabhängig (Generationswechsel).

Empfehlungen Bedarfsanalyse

- nicht noch mehr Schnittstellen → vorhandene Strukturen besser nutzen
- Koordinierungsstelle (= Monitoring?) prüfen
- Vorhandene Strukturen besser durchsetzen (es gibt eine Kooperationsvereinbarung, die wird aber nicht umgesetzt oder nur unzureichend → diese prüfen und optimieren sowie hier identifizierte Lücken schließen).

Hinweis: Ein grundlegendes Regelwerk = standardisierte Schnittstellen sind für die Akteur*innen des Hilfesystems, die die gleiche Schnittstelle nutzen, kompatibel (= Vereinfachung), Stichworte: Datenaustausch und Kooperationsvereinbarung. Dies kann beispielsweise innerhalb einzelner Sektoren vereinbart werden (Soziales, Gesundheit, Bildung etc.) und wird dann wiederum ein Standard für den Austausch zwischen diesen Sektoren (individuell anpassbar bzw. erweiterbar). Zu prüfen ist außerdem, ob die Kommunikationsteilnehmer*innen unterschiedliche, aber zueinander passende Schnittstellen besitzen müssen (Veranschaulichung: Stecker und Buchse).

- 1.) Es muss geklärt werden, WAS ausgetauscht wird (= Information)
 - 2.) Es muss geklärt werden, WIE ausgetauscht wird (= Schnittstelle)
- = effektive Kommunikation → Funktionalität des Systems → Standardisierung

Bericht

Wiebke Fritz, ZGF

Im Fachforum 2 wurden mehrere Problemschwerpunkte diskutiert. Im Rahmen der Interventionsstelle Häusliche Gewalt stellen **fehlende Rückmeldungen** für die handelnden Akteur*innen ein Problem dar. Aus der Aktenlage gehen kaum Rückmeldungen hervor. Diese sind für die Handelnden aber erforderlich. Die Polizei benötigt in einzelnen Fällen Informationen vom AfSD, um eine Gefährdungsbewertung und -einschätzung vorzunehmen: Was sind für Ansätze versucht worden, kann man mit den Betroffenen sprechen, leiden Kinder darunter, ist die gewaltausübende Person in einer laufenden Maßnahme/läuft diese Maßnahme ...? Für die Polizei stellt sich das Problem dar, dass eine Vermittlung an die Beratungsstelle Neue Wege meist erst im Rahmen der ersten Vernehmung nach den Vorladungen möglich ist, dann findet ein erstes ruhiges Gespräch statt, in dem ein Hinweis auf Neue Wege erfolgen kann. Bis dahin ist allerdings bereits einige Zeit vergangen.

In Bremerhaven erfolgt die **Datenweitergabe** über die Kooperationsvereinbarung mit der GISBU als Träger der Fachberatungsstelle. Magistrat und Polizei können nach den §§ 36 f, g PolG zur Gefahrenabwehr die Daten a) an die Frauenberatungsstelle und b) automatisch als soziale Krise an den Sozialdienst weitergeben. Aus den Rückläufen lässt sich dann erkennen, ob eine Beratung stattgefunden hat. Dies ist aus Sicht der Polizei für die eigene Arbeit sehr hilfreich. In Bremerhaven werden Kinder bei einer sozialen Krise noch am selben Tag aufgesucht (unabhängig davon, ob Kinder von häuslicher Gewalt direkt betroffen/anwesend oder zu dem Zeitpunkt nicht vor Ort waren). In Bremen werden Kinder innerhalb der ersten drei Tage aufgesucht, wenn sie nicht direkt betroffen/vor Ort waren.

Wie lässt sich eine Kooperation am Beispiel von Bremerhaven auch für Bremen umsetzen?

→ **Ziel:** Eine öffentliche Stelle in Bremen, der die Polizei die Daten liefern kann.

Nochmal der Hinweis: Es gibt nicht allgemein Datenflüsse zwischen den Institutionen, sondern nur in Gefährdungssituationen! Es gibt keinen gemeinsamen Standard zur Dringlichkeitsfeststellung. Das AfSD nutzt eigene Standards. Bei der Polizei hängt es von der Argumentation ab, wie gravierend ein Fall beschrieben ist.

→ **Ziel:** einheitliches Punktesystem einführen und gemeinsame Kriterien verwenden. Als Beispiel wird Rheinland-Pfalz genannt. Dort ist allerdings eine explizite Einverständniserklärung notwendig.

→ **Ziel:** Etablierung einer Arbeitsgruppe, die Kriterien und Datenaustausch festlegt.

Übergreifende Fallkonferenzen: Im Gröpelinger Stadtteam gibt es einen Austausch mit Externen. In diesem Austausch wird allerdings über Kooperation und nicht über explizite Fälle gesprochen.

Im (multiprofessionell aufgestellten) medizinischen Arbeitskreis Kinderschutz werden anonymisierte Fallbesprechungen durchführt. Prävention, Absehbarkeit von Gefährdung und Arbeitswege können so besprochen werden.

Die Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) werden künftig auch aufsuchende Arbeit bei Täter*innen und Opfern übernehmen. Zunächst startet ein Pilotprojekt mit 50 Fällen. Die SDdJ treten als Clearingstelle auf und werden von der Staatsanwaltschaft beauftragt. Die SDdJ sind bei Wiederholungsfällen zuständig, aber nicht bei Fällen, in denen Kinder betroffen sind. Sie geben dann eine Empfehlung an die Staatsanwaltschaft ab. Die Staatsanwaltschaft kann Akten wegen gesetzlicher Grundlagen nicht direkt an Neue Wege schicken, aber immerhin an die Gerichtshilfe. Eine Teilnehmerin schlägt die Installation eines Briefkastens vor, in dem Mütter, Frauen und ihre Kinder ihre Kontaktdaten hinterlassen und um Kontaktaufnahme bitten können (analog zum Absetzen eines SOS-Funks). Grund ist die Beobachtung, dass Frauen auf dem Weg oder vor der Tür der Beratungsstelle von Familienmitgliedern, Partner*innen oder Freund*innen wieder „eingefangen“ werden. Zu dieser Idee wird ergänzt, dass man diesen Briefkasten bei niedrighwelligeren Einrichtungen (z. B. Hausärzt*in, Schule, KiTa) installieren könnte.

Fachforum 3:

Viele Akteur*innen machen noch kein Hilfesystem. Erfahrungen aus dem Projekt für ein Gesamtkonzept, einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nutzen

Margaretha Kurmann, ZGF

Ein wesentliches Ergebnis der Arbeit der ZGF und der wissenschaftlichen Begleitung durch das IPoS ist das Fehlen einer Gesamtstrategie und einer Steuerung, die entsprechend mandatiert und strukturell so verankert ist, dass sie auch handlungsfähig und durchsetzungsfähig ist. Zudem müssen diese Aufgaben mit entsprechenden Ressourcen (personell und finanziell) hinterlegt werden. Eine Gesamtstrategie fordert auch die Istanbul-Konvention. Die Bremische Bürgerschaft hat die Entwicklung einer Gesamtstrategie/eines Landesaktionsplans sowie einer Koordinierungs- (Steuerungs-)stelle verabschiedet. Das Land Bremen hat sich im Rahmen der 28. GFMK 2018 in Bremen für eine konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention eingesetzt. Mit Senatsbeschluss vom 02.04.2019 „Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen – Bremisches Maßnahmenprogramm auf den Weg bringen“ hat das Land Bremen seine Verantwortung übernommen und sich konkret verpflichtet.

Für das Forum ergeben sich daraus diese Fragen:

- Was sind die Grundlagen einer Gesamtstrategie?
- Welche Ziele setzt sich das Land?
- Welche Gremien, Arbeitsformen sind hilfreich?
- Wer hat an welchen Stellen Aufgaben?
- Welche Instrumente und Regelungen zur Steuerung von Schnittstellen braucht es?
- Wie ist der Weg zu einer Gesamtstrategie? Wer sollte daran in welcher Form beteiligt sein? Welche Ressourcen sind nötig?

Inhaltlich wissen wir schon um Fragestellungen, die wir im Rahmen einer solchen Gesamtstrategie im Sinne Istanbul-Konvention abzuarbeiten haben:

- Fachlichkeit durch Fortbildungen sichern
- Belange von Frauen mit Behinderung beachten
- Belange von zugewanderten Frauen und ihren Kindern beachten
- Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen
- Kinderschutz beim Umgangsrecht
- Konzepte von Täter*innenarbeit bei Polizei, Justiz, Beratung

Bericht

Sofie Wißmann, ZGF

Konkretes Ziel des Forums ist es, Eckpunkte für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu sammeln. Die Eckpunkte sollen für die Entwicklung der Gesamtstrategie des Bundeslandes Bremen genutzt werden. Eine Steuerungs- und Koordinierungsstelle ist für Bremen laut Bürgerschaftsbeschluss vorgesehen, die Konkretisierung wird folgen.

Die Fragestellung für den ersten Teil des Forums lautet:

Wenn man die Verantwortung für die Gesamtstrategie hätte, würde man ...?

Die Antworten sind auf Karten fixiert worden. Im Folgenden sind sie zusammengefasst:

Grundlagen

- Begriffe definieren
- Eltern und Kinder gemeinsam denken
- Klären, ob vom Soll oder vom Ist her zu denken ist: Vom Soll her zu denken, also die Istanbul-Konvention in Richtung Bremen zu übersetzen, wäre ein besserer Ausgangspunkt als vom Ist her zu denken, also Bremen in Richtung der Istanbul-Konvention zu übersetzen.
- Handlungsfelder und konkrete Maßnahmen beschreiben
- vorhandene Ressourcen und Machbarkeit beachten
- Prioritäten setzen: entscheiden, ob man alles und wann man es macht
- Finanzierung im Haushalt festhalten, denn ein guter Aktionsplan muss mit Finanzen hinterlegt sein
- Befassung und Sachstanderhebung bei allen Beteiligten anregen
- Verbindlichkeit der jeweiligen Verantwortlichen verbessern

Zuständigkeit + Verantwortung (WER/WO?)

- Zuständigkeiten verdeutlichen
- Transparenz in den Ressorts
- gute Zusammenarbeit und Austausch in den Ressorts
- Zusammenarbeit mit Anschlussstellen abstimmen (es gibt ja viel, nur funktionieren die Schnittstellen nicht)
- gemeinsame Fortbildungen
- politische Ebene einbeziehen
- notwendigen Kompetenzen der Zuständigen festlegen; Fachlichkeit von Steuerung sicherstellen
- Staatsrät*innen-Steuerungsrunde regelmäßig informieren
- bisher oftmals Kulturalisierung (Überbetonung von Kultur) und struktureller Rassismus → Fachlichkeit Migration/Integration muss vertreten sein

Gremien/Arbeitsform (WIE?)

- unabhängige Koordinierungs- und Steuerungsstelle
- Gesamtsteuerung erfordert Personen mit Umsetzungsbefugnis
- über das engere Hilfesystem hinausgehen, indem man „fachfremde“ Personen einbringt, die bisher noch keine vertieften Kenntnisse über das Hilfesystem haben
- unabhängige Prüfung der verabredeten Umsetzungsschritte (z. B. wie beim Landesbehindertenbeauftragten)
- klären: wer kontrolliert die Umsetzung?
- vorhandene Strukturen nutzen

Themen/Aufgaben (WAS?)

- Dolmetscher*innenhotline, Videodolmetschung für die Arbeit der Polizei
- strukturellem Rassismus und Kulturalisierung entgegenwirken sowie vorhandene Expertise aus dem Arbeitsfeld Migration/Integration nutzen
- flächendeckende Fortbildung in Stadtteilen
- „Bürgerhaus“ mit allen fachlich Betrauten; örtliche Anbindung von Unterstützungsmaßnahmen und -angeboten
- niedrigschwelliger Zugang (der Aufenthaltsstatuts steht z. B. oft im Weg)

Instrumente/Verfahrensregelungen (WOMIT?)

- Mit welchem Verfahren (auf das man sich einigen muss) kommt man zu den Maßnahmen? Wie stellt man die Teilnahme der Zuständigen sicher?
- mehr über Fälle sprechen, um Wirksamkeit zu überprüfen
- funktionierende Konzepte aus anderen Bereichen nutzen
- mehr Verbindlichkeit: Verpflichtungen

Im zweiten Teil des Forums werden die einzelnen Punkte vertieft. Die Anregungen und Überlegungen der Teilnehmenden sind im Folgenden zusammengefasst. Sie wurden nicht gewichtet.

1) Grundlagen

Die Istanbul-Konvention macht Vorgaben zur Auslegung. Deshalb muss zuerst erarbeitet werden, was die Konvention konkret verlangt. Danach kann man die Umsetzung anstoßen. Die Grundhaltung hinter dem Aktionsplan muss geklärt werden. Zu den Grundlagen passt das Bild eines zu bauenden Hauses: Wenn man ein Haus aus den bestehenden einzelnen Bausteinen bauen will, müssen alle Steine bewegt werden und alle müssen die Bewegung „ihrer“ Bausteine durch Dritte zulassen.

- a) Bezug Istanbul-Konvention: Gewalt gegen Frauen – häusliche Gewalt – Gewalt gegen Kinder
Die Konvention muss aufbereitet werden. Die Beteiligten müssen immer entlang der Frage arbeiten: Wie ist die Konvention auszulegen?
- b) gemeinsame Definition „häusliche Gewalt“:
In der Istanbul-Konvention ist eine Definition für den Begriff „häusliche Gewalt“ bereits vorgegeben (siehe das Kapitel „Grundlagen“). Die Beteiligten haben aber kein einheitliches Begriffsverständnis, eine Verständigung ist nötig.
- c) Klärung Bezug Gleichstellungspolitik
- d) Ausrichtung der Angebote

2) Ziele: Was ist vorgesehen und was tut man damit?

- a) Zeithorizont:
 - i) kurzfristig
 - ii) mittelfristig steht die Berichtspflicht GREVIO 2020 an.
 - iii) langfristig
- b) Zielüberprüfung

3) Zuständigkeit + Verantwortung

Es geht um folgende Fragen:

- a) Wo Steuerung ansiedeln?
- b) Welche Ebene? Mit welchen Befugnissen
- c) Wer muss sich beteiligen?
- d) Wie kann die Verantwortung in den Ressorts sichergestellt werden?
- e) „Flaschenhalse“ vermeiden
- f) Ressourcenfrage → was brauchen Beteiligte?

Für die Gesamtkoordinierung und -steuerung des Umsetzungsprozesses braucht es eine Person aus der Verwaltung, die hoch angesiedelt ist. Die evaluierende Stelle dagegen muss unabhängig vom Hilfesystem und von der Verwaltung sein. Die Anwesenden sehen es als unwahrscheinlich an, dass die Koordinierungs- und Steuerung auf Staatsrät*innenebene angesiedelt wird. Deshalb wird ein Format wie z.B. ein regelmäßiger Bericht an die Staatsrät*innen-Steuerungsrunde vorgeschlagen. Es wird gefordert, für die Dauer von zunächst einer Legislaturperiode in jedem (!) dafür nötigen Ressort Verantwortliche mit fachlicher Expertise einzusetzen. Die Gesamtverantwortung im jeweiligen Ressort muss auf Abteilungsleitungsebene angesiedelt werden. Eine Schwierigkeit ist an dieser Stelle, dass die Betroffenen, d. h. die Gruppe der Menschen, die in nahen Beziehungen Gewalt erfährt, keinen Druck ausübt. Daher gibt es im Gegensatz zu beispielsweise der Gruppe von Menschen mit Behinderungen keine Interessenvertretung der Betroffenen. Möglicherweise ist es sinnvoll, sich an der Umsetzung

der Behindertenrechtskonvention zu orientieren und ähnliche Strukturen zu etablieren. Beim Blick aufs große Ganze besteht hier die Chance auf große Veränderungen.

4) Gremium/Arbeitsform

- a) Arbeitsfähige Form
- b) Wie Träger*innen von Angeboten beteiligen?
- c) Nutzen und Verbinden mit dem, was es gibt, „umformen“?
- d) Geschäftsordnung

Es wird betont, wie sinnvoll es wäre, exemplarisch Fälle zu analysieren, um Abläufe und Verfahren zu prüfen. Die Koordinierungs- und Planungsstelle muss die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherstellen. Dies kann in Fachgruppen geschehen. Diese sollten von externen Fachleuten moderiert werden, damit alle Teilnehmenden gleichberechtigt sind.

5) Themen/Aufgaben

Diese Themen/Aufgaben sind über die Istanbul-Konvention gesetzt.

- a) alle Frauen einbeziehen (→ Frauen mit Behinderung, zugewanderte Frauen)
- b) alle Themen abbilden (→ Frauenhandel, Genitalverstümmelung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt ...)
- c) Kinder

Themenspeicher

Bei der Arbeit des Runden Tisches und auf dem Fachtag am 07.12.18 „Immer Mittendrin – Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten“ wurden folgende Themen identifiziert:

- a) Eltern mit Mehrfachproblemen
- b) Wahrnehmung der Kinder
- c) Prävention in Schulen
- d) Schulung Fachkräfte
- e) Vertrauen von Kindern schaffen
- f) Kinder in Gerichtsverfahren
- g) Opferbegleitung bei Umgangsregelungen einbeziehen
- h) Gewaltschutz in Unterkünften
- i) Konzepte für Täter*innenarbeit (Polizei, Justiz, Soziales)
- j) Vereinbarungen Schnittstellen/Mustervereinbarung
- k) Leitfaden Kinder (analog Frankfurter Leitfaden, Quelle siehe unten)

6) Instrumente/Verfahrensregelungen

Die Schaffung von verbindlichen Rechtsbeiständen für Gewaltbetroffene sollte geprüft werden – Beschuldigten wird ein von der öffentlichen Hand finanzierter Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt. Darüber könnte die von der Istanbul-Konvention geforderte effektive Strafverfolgung verbessert werden. Auf diesem Wege könnten auch Hilfeeinrichtungen, an die sich Gewaltbetroffene typischerweise wenden, ebenso wie Anwält*innen Aktenansicht bekommen. Die gewaltbetroffene Person ist im Prozess schlechter als die beschuldigte Person gestellt. Rechtsbeistände würden Prozesse insbesondere für Kinder erleichtern, indem belastende Mehrfachaussagen usw. vermieden werden könnten. Ein Vorbild ist hier Schweden: Dort werden gewaltbetroffene Kinder nur einmal befragt und diese Befragung wird auf Video aufgenommen. Die Verfahrensbeistände könnten mit der psychosozialen Prozessbegleitung zusammengebracht werden. Die Trennung von Familienrecht und Strafrecht erweist sich als Problem: Im Familienrecht ist ein Verfahrensbeistand schon verpflichtend (was in der Praxis aber nicht immer umgesetzt wird). Eine Festschreibung von Verfahrensbeiständen ins Strafrecht ist aber nur auf Bundesebene möglich. Bremen könnte sich aber in den Aktionsplan schreiben, dieses Thema beim Bund voranzutreiben. Außerdem könnte Bremen sich dafür entscheiden, freiwillig Geldtöpfe für Verfahrensbeistände im Strafrecht einzuführen.

Des Weiteren wäre ein Richter*innennotdienst wünschenswert, bei dem auch Richter*innen, die sich mit Gewaltschutz auskennen, zur Verfügung stehen. Ein weiterer Vorschlag ist, dass Bremer*innen grundsätzlich eine Liste mit ihren Ansprüchen sowie den Kontaktdaten einer Person, an die sie sich bei Nichterfüllung ihrer

Ansprüche wenden können, ausgehändigt wird. Bei den Instrumenten und Verfahrensregelungen sind zudem nicht nur die gemeldeten Kinder, sondern alle potenziell betroffenen Kinder in den Blick zu nehmen, d. h. auch Wochenendkinder, Stiefkinder usw., deren offizieller Wohnsitz an einem anderen Ort liegt.

Außerdem bestehen aktuell folgende Missstände: 1. Gewaltschutzverfügungen können in Folge Kosten verursachen, die privat bezahlt werden müssen. 2. Bei einer Elterneinigung, die in der Praxis schnell zustande kommen kann, werden Kinder oft nicht mehr in den Blick genommen.

Überlegt wird auch eine Landkarte der Versorgung (damit man sieht, wer wofür zuständig ist). An dieser Stelle wird auf die Arbeit des „familiennetz bremen“ verwiesen, das Angebote für Familien auf seiner Website transparent darstellt.

Links

AG § 78 „Die Rechte der Kinder“ Frankfurt a. M./Jugend- und Sozialamt Frankfurt a. M (2016): Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Abrufbar unter: http://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Archiv_Fachtagungen/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen).

Deutsches Rotes Kreuz e. V. Kreisverband Bremen (2019): Familiennetz Bremen. Abrufbar unter: <https://familiennetz-bremen.de/> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen). Landesbehindertenbeauftragter der Stadt Bremen (2019): Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten. Abrufbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen).

Landesbehindertenbeauftragter der Stadt Bremen (2017): Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen. Abrufbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/media.php/13/04-Ma%Dfnahmenliste%20%20Stand%20April%202017.pdf> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen).

Fachforum 4:

Es fehlt an allen Ecken und Enden?! Finanzielle Arbeitsgrundlagen sichten, Auswege aus der Mittelknappheit durchdenken

Trygve Ben Holland, IPOs

Das IPOs stellt fest: Das Land Bremen verfügt über – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – vielfältige und ausdifferenzierte Hilfeinrichtungen, wie es die Istanbul-Konvention vorsieht. Dieses quantitative Angebot vor allem der nichtöffentlichen Träger*innen wird positiv bewertet. Allerdings begrenzen die zur Verfügung stehenden Mittel und Finanzierungsunsicherheiten die Erfüllung der Aufgaben, auch wenn die privaten Anbieter große Anstrengungen unternehmen. Auf der anderen Seite gibt es eine starke Zersplitterung; dies verhindert die Funktionsfähigkeit bezogen auf die Ratsuchenden nicht unerheblich. Selbsteinschätzung der Hilfeinrichtungen: Zu viel zu tun – zu wenig Personal: dies sind die Aspekte, die von allen Einrichtungen in den Befragungen des IPOs benannt wurden. Es werden – trotz Überlastungsanzeigen – aber auch zu wenig Aufgaben, ab- bzw. weitergegeben. Die Sicherstellung der finanziellen Grundlage könnte den Druck der Einrichtungen mindern, so viele Sachverhalte wie möglich zu bearbeiten, um die Wertigkeit der Arbeit nach außen darzustellen.

Im Forum ging es um diese Fragestellungen:

- Mit welchen Mitteln und auf welchen Grundlagen arbeiten die Beratungs- und Unterstützungsangebote? Welche finanziellen Bedarfe leiten sich aus dem Auftrag ab? Wie kann dies ggf. verbessert oder erweitert werden – vor allem für Aufgaben, die über die Grundversorgung hinausgehen oder sich auf Weiterentwicklungen und neue Aufgaben beziehen?
- Gibt es Ansätze für die Finanzierung von nachgehender Begleitung für Frauen und ihre Kinder aus Frauenhäusern oder Wohnen nach dem Frauenhaus oder zur Beratung dort, wo die von Gewalt betroffenen Frauen leben?

Bericht

Hannah Kolonko, ZGF

Hintergrund:

Private Hilfeeinrichtungen sind wichtig und nötig. Warum werden diese Einrichtungen jedoch nur mit einer Teilfinanzierung unterstützt? Hintergrund ist zum einen, dass nichtöffentliche Hilfeeinrichtungen ein hohes Maß an Unabhängigkeit im Verhältnis zu öffentlichen Einrichtungen verlangen, sodass institutionelle Förderungen in begrenztem Maße zur Übernahme von Aufgaben im öffentlichen und individuellen Interesse bereitgestellt werden. Nach Artikel 109 Grundgesetz sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig; zugleich erfüllen sie gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Union und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung. Die Finanzierung von Hilfeeinrichtungen ist regelmäßig Gegenstand kommunaler Förderungen. Vor diesem Hintergrund ist die Allokation von Finanzmitteln ja nach Erfordernissen zwar vorgesehen, doch Gegenstand der mal mehr, mal weniger ausgeprägten Mittelknappheit. Zudem werden Mittel nach politisch definierten Präferenzen zur Verfügung gestellt.

Kinder wissen nicht genügend über Gewalt und von der Existenz eines Hilfesystems. Prävention und unabhängige Stellen sind daher von wichtiger Bedeutung, jedoch mangelt es an ausreichender Finanzierung und personeller Ausstattung. Zudem fehlt bei freien Träger*innen im Gegensatz zu beispielsweise Erziehungsberatungsstellen ein Regelangebot der öffentlichen Hand, ein Berechnungsschlüssel, um die Kosten für die Betreuung eines Kindes zu ermitteln. Beim Senator für Inneres gibt es regelmäßig E-Mails vom Bund, in denen über die Mittelfreigabe für Projekte berichtet wird. Eine solche Serviceleistung gibt es bisher aber nicht von SJFIS an die Institutionen des Hilfesystems. Es gibt Aufforderungen zur Verteilung von Informationen, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Die ZGF oder eine andere zentrale Stelle könnte Informationen zur Verfügung stellen. Zusätzlich erschwert die unübersichtliche Internetpräsenz des Bundes den Kontakt zwischen Bund und den kleinen Beratungsstellen hinsichtlich des Zugangs zu Projektmitteln.

Institutionelle und projektbezogene (Mit-)Finanzierungsmethoden für öffentliche und/oder nicht-öffentliche Antragstellende

A. Ausschreibungen:

- Europäisches Portal HORIZON 2020 (Ausschreibungen September bis Juni):
<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/h2020>
Horizon 2020 ist das größte Finanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation. Über den ESF gibt es 7 Jahre lang Förderprogramme aus 17 Unterbereichen (z. B. Asyl, Polizei, Gewalt). Insgesamt befinden sich 80 Milliarden Euro im Topf. Die Programme sind grenzüberschreitend, dazu gibt es Kooperation mit mindestens einem weiteren Land in der EU.
Tipp: Ab Oktober sollten Interessierte alle zwei Wochen für Infos auf die Seite gucken! Das IPOs bietet für dieses Projekt Unterstützung an.
- **Europäisches Dach-Programm** ERASMUS (jährlich wiederkehrende Termine):
https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide_en
- **Deutsches Portal** zur Suche nach Fördermöglichkeiten:
www.foerderdatenbank.de
- Ausschreibungen des **BMFSFJ**:
Unten auf folgender Seite:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung
- Ausschreibungen **BAMF**:
Linke Spalte unter „Informationen für Projektträger“:
www.bamf.de/DE/Infothek/Projekttraeger/projekttraeger-node.html
- Ausschreibungen **BMI**:
www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/integrationsprojekte/integrationsprojekte-node.html
- Ausschreibungen **BMBF**:
www.bmbf.de/foerderungen/

B. Andere Finanzierungsoptionen

- Vielfältiges und zugleich hochwertiges **Equipment** kann zu interessanten Konditionen im Zuge der Auktionen des Zolles erworben werden: www.zoll-auktion.de/auktion/.
- **Gebäude und Grundstücke** können zu vergleichsweise niedrigen Preisen bei Zwangsversteigerungen ersteigert werden: www.zwangsversteigerung.de.
- Das **Stiftungsmodell** bietet zum einen die Möglichkeit, allein oder in einem Verbund aus Hilfeeinrichtungen eine eigene Stiftung zu gründen; zum anderen können über Stiftungen vereinfacht Zuwendungen aus privater oder öffentlicher Hand eingeworben werden. Zu stiftungsbezogenen Fragen im Bundesland Bremen siehe: <https://stiftungshaus.de>. Stifter*in könnten das Bundesland oder die Stadt Bremen, die Kommune oder eine Bürgerstiftung sein. Das Stiftungshaus Bremen empfiehlt ein Gesamtanfangskapital von 50.000 Euro.
- **ÖPP/PPP-Modelle** bieten die Möglichkeit, dass eine oder mehrere nichtöffentliche Hilfeeinrichtungen gemeinsam mit einer öffentlichen Einrichtung eine Organisationsform etablieren, die eine budget- und kompetenzbezogene Verzahnung vereinfacht. Über dieses Modell gibt es eine stetige Finanzierung der Einrichtungen, der Staat spart trotzdem. Vorteil: Es gibt mehr Geld für die „Kleinen“ und der Staat muss weniger Personen dafür stellen.
- Mit dem renditebasierten oder auch dem nicht renditebasierten **Investoren-Modell** lassen sich insbesondere institutionalisierte und langfristige Vorhaben unter Einbeziehung ausschließlich nichtöffentlicher Mitwirkender realisieren. Bei diesem Modell stellen private Investor*innen Geld zur Verfügung und ist für Planung und Bau verantwortlich. Diese können gewinn- oder nicht gewinnorientiert arbeiten. Der Vorteil für private Hilfeeinrichtungen liegt darin, dass das Modell steuerlich absetzbar ist und die Kreditwürdigkeit bei Banken erhöht. Bisher sind schon vereinzelt Frauenhäuser mit diesem Modell gebaut worden. Dabei wurde die Liegenschaft mit Erbpachtrecht an das jeweilige Frauenhaus vermietet.
- Aus **EU-Ko-Finanzierungsinstrumenten** – vor allem EFRE, ELER, ESF – können Mittel genutzt werden, wenn die Antragslogik z. B. auf Arbeitsmarktintegration oder soziale Teilhabe abstellt.

*Hinweis: Die vorstehend genannten Möglichkeiten sind nicht hypothetischen Charakters. Entsprechende Praxisbeispiele sind in nahezu sämtlichen EU-Mitgliedstaaten vorzufinden. Das IPoS bietet sich als kostenloser Ansprechpartner für einzelne und kollektive Akteur*innen an.*

Link:

Gabler-Wirtschaftslexikon (unbekannt): Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP). Abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oeffentlich-private-partnerschaften-oepp-54537> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen).

Auf den Punkt gebracht – Ergebnisse der Fachforen umsetzen

Moderation: Bettina Wilhelm, Landesfrauenbeauftragte

Teilnehmende:

Ina Mausolf: *Senatorin für Bildung*

Lutz Müller: *Polizeipräsident, Senator für Inneres*

Monika Frank: *Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport*

Rolf Diener: *Jugendamt Bremen*

Prof. Dr. Heidrun Schulze: *Hochschule RheinMain Wiesbaden*

Vertretungen des Magistrats Bremerhaven, der Senator für Justiz und die Senatorin für Gesundheit sind leider nicht vertreten. Ziel des Podiums ist es, mit Verantwortlichen und Fachleuten ausgewählte Ergebnisse aus den Fachforen durchzusprechen.

Die Fragestellungen für die Teilnehmenden sind folgende:

1. Wo sehen Sie Ihre Zuständigkeit?
2. Wo sehen Sie die nächsten Schritte?
3. Welchen Part können Sie jeweils übernehmen?

In den Foren sollten zwei bis drei konkrete Punkte festgelegt werden, die verändert, verbessert oder neu aufgestellt werden müssen.

Bevor die zentralen Punkte aus den Foren vorgestellt werden, legt Frau Prof. Dr. Schulze aus ihrer Sicht wichtige Eckpunkte zu den Themen „Sicht der Kinder“ und „Prävention“ dar. Sie berichtet, dass es sich in ihrer Tätigkeit an der Hochschule als harte Arbeit erwiesen habe, die Bilder von Studierenden über Geschlechterrollen zu dekonstruieren. Auch mit Kindern werde an der Dekonstruktion von Geschlechterrollen gearbeitet, denn mit Erwachsenen habe man damit oft keinen Erfolg mehr. Das Ziel seien gleichberechtigte Beziehungen zwischen Männern und Frauen. In der Praxis habe sich auch gezeigt, dass sich manche Eltern gegen das Präventionsprojekt „MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt“ für Kinder (*weitere Ausführungen dazu im nächsten Abschnitt*) wehren, z. B. weil sie dessen Grundlagen (Kinderrechte ernstnehmen und umsetzen; Kindern auf Augenhöhe begegnen; Kinder zur Wahrnehmung ihrer Rechte befähigen; Ansprechen von Gewalt in Familien) nicht teilen. Es sei schon vorgekommen, dass Eltern das Projekt bei der Polizei anzeigen. Frau Prof. Dr. Schulze betont, dass es wichtig sei, Kinder einzubeziehen. Des Weiteren stellt sie zentrale Ergebnisse aus dem Projekt „Participation for Protection“ (P4P) vor (*ausführliche Informationen dazu in Heidrun Schulzes Beitrag im Kapitel „Grundlagen“*).

Im Anschluss werden der Reihe nach die Forderungen aus den vier Fachforen vorgestellt und die Vertretungen der Ressorts beziehen Stellung:

Forum 1

1. bestehende Strukturen stärken:

- In Bremen gibt es schon sehr viel Gutes; dieses Potenzial muss erkannt und genutzt werden: In einem top-down-Ansatz müssen die bestehenden Strukturen zuerst identifiziert, dann verbreitet, erklärt und schließlich unterstützt werden. Bevor weitere (neue) Ansätze entwickelt bzw. (Schnitt-) Stellen etabliert werden, um etwaige identifizierte Lücken zu schließen, muss zunächst geprüft werden, ob die bestehenden Strukturen durch gezielte Stärkung ausreichen. Damit soll verhindert werden, dass die bereits bestehenden Strukturen mit den bestehenden Schnittstellen verkompliziert werden.

- Es bedarf mehr Verbindlichkeit: Vereinbarungen müssen nicht nur auf dem Papier, sondern reell umsetzbar gemacht werden.
- Kinderrechtsbeauftragte sollten etabliert werden. Die Betonung liegt hier auf KinderRECHT und nicht KinderSCHUTZ.
- Man sollte niedrigschwelliger einsteigen, d. h. auf Stadtteilebene.

2. Ressourcen bereitstellen:

- Die Primärprävention muss an Bedeutung gewinnen.
- Ressort- und fachübergreifende Schulungen, in denen gemeinsam Fälle bearbeitet werden, sind wichtig. Diese Schulungen stärken das Verständnis über Abläufe, Sprachgebrauch usw. der anderen Beteiligten und bringen so die Zusammenarbeit voran. Es muss Ressourcen für die Teilnahme an diesen Schulungen geben.

Stellungnahmen der Podiumsgäste:

- Mausolf: sie hat am Forum teilgenommen und gibt zunächst eine positive Rückmeldung, außerdem möchte sie zur vorgetragenen Zusammenfassung ergänzen, dass ein*e Kinderrechtsbeauftragte*r ressortübergreifend eingeführt werden sollte. Weitere Punkte: Gemeinsame Schulungen seien sinnvoll, wie die Erfahrungen z. B. mit der Arbeit der Jugendberufsagenturen zeigen; Primärprävention bei Lehrkräften, ReBUZ und KiTa sei wichtig, d. h. Fortbildungen.
- Frank: Bestehende Strukturen sollen gestärkt werden; Kinderschutz werde eigentlich immer kollektiv bearbeitet; in der Gesamtstrategie solle das Rad nicht neu erfunden werden, da es schon ganz viele Verfahren gebe, die man auf ihre Passung überprüfen könne; Frank äußert Bedenken bezüglich des Beauftragtenwesens, da ein*e Kinderrechtsbeauftragte*r nicht unbedingt über die notwendigen Ressourcen verfüge.
- Diener: Der Kinderschutz sei gut aufgestellt; man könne das Format des Kinder- und Jugendnotdienstes auch auf andere Bereiche übertragen; außerdem sei die Begriffsklärung notwendig, was sich auch beim KJND gezeigt habe; der Schwerpunkt der Prävention sollte an den Aufenthaltsorten der Kinder, also Schule und KiTa, liegen.
- Müller: Funktionierende Strukturen seien wichtig; die Rolle der Polizei sei in erster Linie nicht die Prävention; es wäre wahrscheinlich kein erfolgreiches Unterfangen, Polizist*innen noch weitere (Präventions-) Standards zu vermitteln, zumindest sollten sie aber eine kurze Beratung leisten.

Forum 2

1. Verständnis von aufsuchender Arbeit vereinheitlichen (Hausbesuche, Anschreiben?)
2. Bessere Koordination der unterschiedlichen Fachleute (Polizei – AfSD, fehlende Rückmeldungen durch das AfSD) schaffen
3. Rechtsgrundlagen für Fallkonferenzen/Datenaustausch schaffen und mehr Informationen in diesem Bereich ermöglichen
4. Erreichbarkeit der Beratungsangebote für die Betroffenen verbessern
5. Männerberatung stärken

Stellungnahmen der Podiumsgäste:

- Frank: Der Jugendhilfeausschuss und die Sozialdeputation haben Eckpunkte für eine aufsuchende Fachberatungsstelle für Kinder und Jugendliche verabschiedet (*siehe dazu das Kapitel „Grundlagen“*).
- Diener: Die in der Planung befindliche Fachberatungsstelle, die präventive Arbeit leisten sollte, sei nicht dasselbe wie eine Interventionsstelle, die reaktive Arbeit leiste; die Lücke seien niedrigschwellige, präventive Angebote für Kinder und Jugendliche; häusliche Gewalt sei immer eine potenzielle Kindeswohlgefährdung und werde ganzheitlich in die gesamte Gefährdungslage (z. B. durch Drogen) eingebettet; eine eigenständige Beratung für Kinder sei notwendig.
 - Eine Vertreterin eines Frauenhauses kritisiert, dass ihre Einrichtung bisher nicht zu Fallkonferenzen eingeladen werde. Diener sagt daraufhin, dass solche Einladungen vom Einzelfall abhängen, er aber die Bereitschaft und das Interesse der Frauenhäuser mitnehme.
- Müller: Die Aufgabe sei es, notwendige Informationen an die verschiedenen beteiligten Institutionen weiterzuleiten.

Forum 3

1. Die Anforderungen der Istanbul-Konvention sind als Ausgangspunkt zu nehmen: Man muss schauen, wohin man will, und nicht, woher man kommt. Die Verständigung und Einigung auf eine Auslegung der Istanbul-Konvention ist notwendig.
2. Es bedarf einer Koordinierung und Steuerung mit Auftrag, Steuerungskompetenz und Ressourcen und guter Ausstattung. Das Thema muss auf Staatsrät*innenebene angesiedelt werden, analog zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
3. Es bedarf eines klaren Auftrags und einer Beteiligung aller von der Thematik betroffenen Ressorts. In allen Ressorts sind auf Abteilungsleitungsebene Zuständigkeit, Fachverantwortlichkeit und Ressourcen sicherzustellen und im laufenden Prozess zu verantworten. Die dafür notwendigen Ressourcen sind zu klären.
4. Es bedarf einer unabhängigen Evaluation und Prüfung der Umsetzung.

Stellungnahmen der Podiumsgäste:

- Frank: Ein klarer Auftrag sei besonders wichtig.
- Diener: Es bedürfe klarer Orte zum Abarbeiten sich aus der Konvention ergebenden Anforderungen, weshalb ein neuer Auftrag für den Runden Tisch wichtig sei.
- Müller: Es bedürfe des klaren Auftrags, klarer Maßnahmen und Standards, außerdem sei die Messbarkeit wichtig.
- Mausolf: Das Monitoring sei besonders wichtig.
- Schulze (*kommentiert*): Man müsse die Generationenverhältnisse verstehen, d. h. man müsse die Hierarchie zwischen Kindern und Erwachsenen verstehen und damit gestaltend umgehen; außerdem müsse die Bewusstseinsförderung vorangetrieben werden.

Forum 4

1. Die jeweils zuständige Senatorische Behörde sollte NGOs gute Angebote zur Finanzierung übermitteln.
2. Es bedarf einer Gesamtfinanzierung der Frauenhäuser statt einer Mischfinanzierung; Bremen soll sich auf Bundesebene für eine Verankerung dessen im SGB II starkmachen.
3. Die Realisierung des Landesaktionsplanes muss substantiiert finanziert werden.
4. Nichtöffentliche Einrichtungen müssen verstärkt institutionell finanziert werden.
5. Nichtöffentliche Einrichtungen müssen proaktiv für die eigene Finanzierung sorgen.
6. Nichtöffentliche Einrichtungen müssen sich für eine bessere Vernetzung auf rechtlich bindende Vereinbarungen einlassen.

Stellungnahmen der Podiumsgäste:

- Schulze (*kommentiert*): Die hessische Kinderrechtsbeauftragte sei aufgrund mangelnder Ressourcen bereits von ihrem Amt zurückgetreten.
- Mausolf: Nicht alle Fachleute können alles machen, deshalb sei eine Konzentration auf bestimmte Aufgaben wichtig.
- Frank: Es bedarf aufgrund der mangelnden Ressourcen einer Priorisierung auf Arbeitsebene.
- Diener: Es dürfe keine Ressourcenkonkurrenz, sondern müsse eine gemeinsame Verantwortung geben; momentan sei es bald die größere Herausforderung, die entsprechenden Fachkräfte zu gewinnen.

MamMut – Lernparcours

„MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen, Jungen und Mädchen“

*Timm Kroeger,
Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit*

„MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt“ wurde von der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit als Beispiel eines internationalen Projektes zur Umsetzung von Ziel 5 der Agenda 2030 für global Nachhaltige Entwicklung durchgeführt.

Das Präventionskonzept ist ein im Bereich primärer Prävention gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen altersgerechter Lernparcours mit fünf Stationen für Kinder zwischen 5 und 10 Jahren. MamMut basiert neben konstruktiven (sinngebenden) und rekonstruktiven (Wissen entdeckenden) auch auf dekonstruktiven Lernansätzen (Hinterfragen von kulturell überliefertem Wissen). Ziele des Präventionsprojektes sind soziokulturell konstruierte Geschlechterrollen zu hinterfragen, die Gleichwertigkeit zwischen Mann und Frau, Mädchen und Jungen zu vermitteln, über die Auswirkungen von Gewalt zu sprechen sowie das Selbstbewusstsein zu stärken. MamMut wird in vielen Ländern umgesetzt – in Peru und Ecuador entwickelt, hat es seinen Weg inzwischen auch nach Paraguay, Kolumbien, Südafrika, Marokko und Deutschland gefunden. Das Konzept wird vom Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen als Beispiel genannt, um insbesondere Jungen in dem Thema anzusprechen. Die Annäherung an das Thema Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen und die Schäden, die sie anrichtet, erfolgt graduell und auf verständliche Art. In jeder Station werden die Kinder nicht nur zur bloßen Teilnahme ermuntert, sondern agieren immer als Protagonisten*innen. So werden durch den Anti-Bias-Ansatz auch intergenerationelle Machtverhältnisse aufgebrochen. Die Wahrscheinlichkeit, dass an diesem Tag Kinder in der Gruppe waren, die Gewalt im Elternhaus erleben, ist groß. Kinder haben das Bedürfnis über das Erlebte zu sprechen und sie haben bei der Umsetzung Handlungsoptionen erhalten.

Eine Demonstration der Kinder beendet die Umsetzungen. Wenn sich die Gelegenheit bietet, können die Teilnehmenden ihre Anliegen und Fragen auch direkt z. B. Bürgermeister*innen, Schulleiter*innen oder, wie an diesem 28.06.2019, Fachexpert*innen nahebringen. Dazu gehört auch das Stellen von Fragen, wie z. B. „warum gibt es Gewalt (gegen Frauen)?“ oder „wer hat Gewalt erfunden?“.

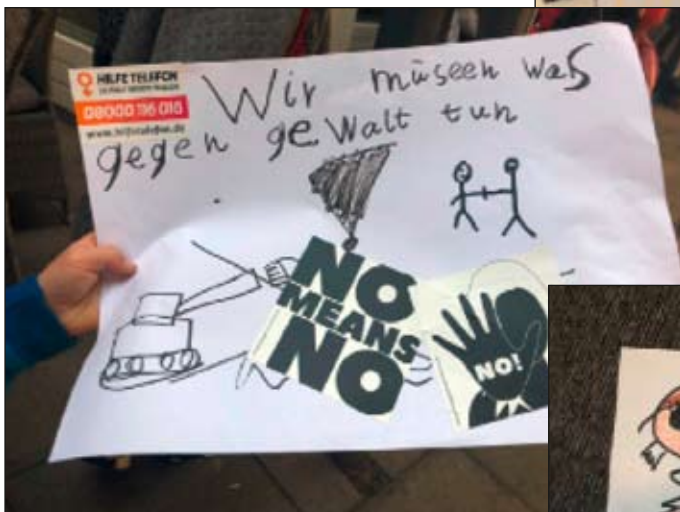
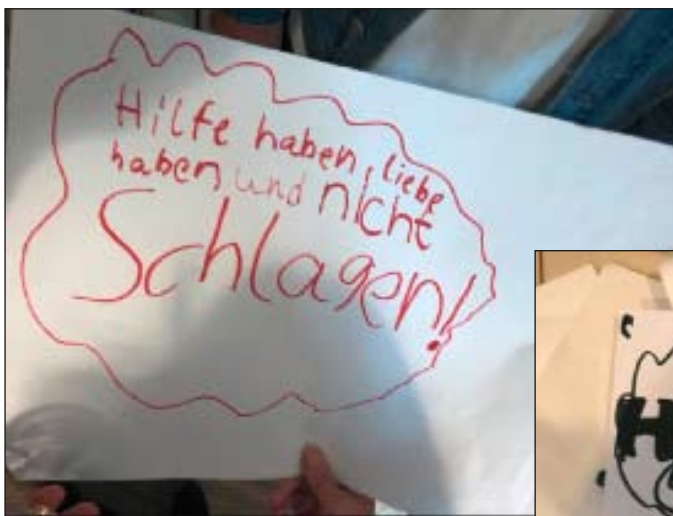
Es zeigte sich (auch) bei dieser Umsetzung – und dies ist sicher **für ein Hilffssystem wichtig**:

- Bei vielen Jungen war eine starke Interiorisierung traditioneller Rollenbilder und eine höhere Wertigkeit von Jungen und Männern gegenüber Mädchen und Frauen auffällig. Es zeigt sich, wie wichtig es ist, **so früh wie möglich zu Geschlechtergleichstellung zu arbeiten und traditionelle Rollenbilder über Reflexion aufzubrechen**.
- Die Gruppe war sehr reflektiert und kannte viele Details der Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen. So war z. B. vielen klar, wie der Gewaltzyklus funktioniert, auch wenn dieser natürlich nicht als solcher bezeichnet wurde. Es hat sich wieder gezeigt, wie viel Kinder über das Thema wissen bzw. erfahren. **Kinder brauchen Worte, um es benennen bzw. beschreiben und darüber reden zu können**.
- Die Arbeit, sich selbst als Schatz zu erkennen, war sehr intensiv. Ca. der Hälfte der 40 Kinder fiel es schwer, sich selbst als Schatz zu sehen, da sie nichts an sich sahen, was wertvoll ist. D. h. **das Selbstwertgefühl muss weiter aufgebaut werden**.
- Es hat sich wieder gezeigt, wie wichtig es für die Kinder ist, Information zu erhalten, z. B. eine Telefonnummer, an die sie sich wenden können – selbst wenn sie es in der Praxis dann nicht machen. Beinahe alle Kinder baten

um weiteres Material, um es z. B. auch „erwachsenen Freundinnen weiterzugeben, die das brauchen können“. Kindgerechtes, kurzes und gut erkennbares Informationsmaterial ist notwendig und muss den Kindern gegeben werden.

- Hier sprachen die Jungen und Mädchen ganz offen darüber, wie groß ihr Wunsch ist, Familien ohne Gewalt zu haben. Es ist anzunehmen, dass in einigen der Familien Gewalt vorkommt.

Poster der Demonstration der Schüler*innen der Grundschule an der Wigmodistraße:




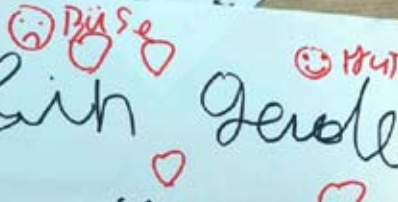
123 lustig
bit in moles nicht
hilf helfeleter

WIR SIND
ALLE WERTVOLL!


Mir ist die Familie wichtig

Liebe, essen, meine Familie
mein Herz

wichtig, die Armen Menschen, die
auf der Straße Hilfe brauchen


Kein Gewalt
nur gut
Gewalt ist Dumm!!
Dumm!! Dumm!!


Anhang:

Mehr zum Thema

Pressemeldung des Senats über die Fachveranstaltung am 28.06.2019

Freie Hansestadt Bremen (2019): Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Hilfesystem für Opfer häuslicher Gewalt soll besser werden. Abrufbar auf der Internetseite der Pressestelle des Senats: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=322289&asl=bremen02.c.732.de> (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen).

Informationen des BMFSFJ zum Schutz von Frauen vor Gewalt

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unbekannt): Themen: Gleichstellung: Frauen vor Gewalt schützen. Internetauftritt. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen> (zuletzt am 24.07.2019 abgerufen). – Informiert u. a. über häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt und das Hilfesystem und bietet zahlreiche Dokumente zum Download an.

Erstinformationen zur Istanbul-Konvention

bff Frauen gegen Gewalt e. V. (unbekannt): Die Istanbul-Konvention. Abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention.html> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen). – Listet wichtige Artikel aus der Konvention und Links zu weiteren Infoseiten auf. Verständliche Darstellung für fachfremde Personen.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Istanbul-Konvention (unbekannt): Istanbul-Konvention. Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/istanbul-konvention/> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen). – Bietet ausführliche Informationen zur Konvention selbst, zu einzelnen Themen in ihrem Anwendungsbereich, eine Übersicht zu Maßnahmen- und Aktionsplänen der Bundesländer und Informationen zu einem Forschungsprojekt.

Europarat (2019): Unterschriften und Ratifikationen des Vertrags 210. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen). – Stets aktuell gehaltene Übersicht zu den Vertragsstaaten der Konvention.

Europarat (unbekannt): GREVIO. Abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio> (zuletzt am 28.07.2019 abgerufen). – Informiert über das Gremium GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), das für die Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig ist. Die Internetseite ist leider nur auf Englisch und Französisch verfügbar.

UN Women Nationales Komitee Deutschland (unbekannt) e. V.: Die Istanbul-Konvention. Abrufbar unter: <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html> (zuletzt am 15.07.2019 abgerufen). – Bietet Informationen über die Istanbul-Konvention, warum man sie braucht, und Gewaltformen. Knappe, verständliche Darstellung für fachfremde Personen.

Wissenschaftliche Literatur zum Kinderschutz⁹

- Ackermann, Timo/Robin, Pierrine (2018): Partizipation, Akteure und Entscheidungen im Kinderschutz: Wie lassen sich hilfreiche Prozesse zwischen allen Beteiligten gestalten? In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz: Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 189–206.
- Ackermann, Timo/Robin, Pierrine (2014): Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In: Alberth, Lars/Bühler-Niederberger, Doris/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 64–81.
- Alberth, Lars /Bühler-Niederberger, Doris/Eisentraut, Steffen (2014): Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen. In: Alberth, Lars/ Bühler-Niederberger, Doris/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 26–63.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Biesel Kay (2013): Beteiligung von Kindern im Kinderschutz eine Herausforderung für die Kinder und Jugendhilfe? In: Jugendhilfe, 51 (1), 40–46.
- Graßhoff, Gunther (2018): Was Praktiker_innen aus dem Blick auf ihre Adressat_innen lernen können. In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz: Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 130–140.
- Güthoff, Friedhelm/Sünker, Heinz (Hrsg.) (2004): Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kaspar, Burger/Karabesheva, Radoslava/Zermatten, Jean/Jaffe, Philip (2016): Kinderrechte, Kindeswohl und Partizipation: empirische Befunde aus einer multimethodischen Studie. In: Mörgen, Rebecca/ Rieker, Peter/Schnitzer, Anna (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in vergleichender Perspektive: Bedingungen – Möglichkeiten – Grenzen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 15–38.
- Kindler, Heinz (2014): Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. in: Alberth, Lars/Bühler-Niederberger, Doris/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 119–137.
- Kluntz, Michael (2015): Kinderpolitik. Eine Einführung in Praxisfelder und Probleme. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. – Empfehlenswert sind insbesondere die Kapitel 8 („Kinder- und Jugend(hilfe)politik und Kindeswohl“) und 9 („Kinderpolitik, Partizipation und Kinderöffentlichkeit“).
- Maschke, Birgit (2015): Wie viel Parteilichkeit ist kindgerecht? Wie parteilich ist systemischer Kinderschutz? Und was ist eigentlich der Unterschied? Ergebnisse einer Telefonbefragung. In: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.): Kinderrecht: Verändertes Aufwachsen in einer modernen Gesellschaft. Köln: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, 117 ff.
- Meysen, Thomas (2019): Kinderschutz und Kontrolle in Deutschland. Reflexionen und internationaler Vergleich. In: von zur Gathen, Marion/Koch, Josef/Meysen, Thomas (Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 106–117.
- Molinski, Waldemar (2001): Partizipation aus der Sicht der Würde von Kindern und Jugendlichen. In: Oerter, Rolf/Höfling, Siegfried (Hrsg.): Mitwirkung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. München: Hanns-Seidel-Stiftung, 17–36.
- Wolff, Mechthild (2019): Rechte von Kindern und Jugendlichen in Organisationen stärken. Schutzkonzepte als machtsensible und partizipative Lernprozesse. In: von zur Gathen, Marion/Koch, Josef/Meysen, Thomas (Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 82–96.

Für weitere Quellen sei auf die Dokumentation der Fachveranstaltung „Immer mittendrin – Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten“ vom 07.12.2018 verwiesen.

⁹ Wir bedanken uns bei Prof. Dr. Heidrun Schulze für die Bereitstellung der folgenden Literaturempfehlungen.

Impressum

Viele Akteur*innen sind noch kein Hilfesystem

Frauen, die Gewalt in nahen Beziehungen erleben, zeitnah und passend unterstützen

– Kinder und Jugendliche gut im Blick haben – verlässlich und abgestimmt handeln

Freitag, 28. Juni 2019

Dokumentation

Eine Veranstaltung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen und in Kooperation mit der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit mit dem Präventionsprojekt „MamMut – Mitmachen macht Mut“.

Herausgabe:

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung
der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)

Knochenhauerstr. 20–25

28195 Bremen

Telefon: 0421 361 31 33

E-Mail: office@frauen.bremen.de

Büro Bremerhaven

Schifferstraße 48

27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 596 138 23

E-Mail: office-brhv@frauen.bremen.de

Internet: www.frauen.bremen.de

www.gewaltgegenfrauen.bremen.de

ZGF auf Twitter: twitter.com/zgf_bremen

Redaktion:

Margaretha Kurmann

Ergebnissicherung der Fachveranstaltung:

Sofie Wißmann

Gestaltung:

Traute Melle

Die Veranstaltung wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

August 2019

www.frauen.bremen.de

www.gewaltgegenfrauen.bremen.de